

Rechtsschutzversicherung
KUNDENINFORMATIONEN



DEURAG.
Das ist mein gutes Recht.

Kundeninformationen mit Antrag
Oktober 2020

Inhalt

Kundeninformationen mit Antrag

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten - Rechtsschutzversicherung	4
Verbraucherinformationen	6
Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB)	8
Datenschutz-Information	48
Übersicht der Dienstleister	54
Widerrufsbelehrung	55
Unsere Rechtsschutzleistungen	56
Ergänzende Tarife für weitere Risiken für Selbstständige	58
Hinweise zu speziellen Produkten	60
Belehrung nach § 19 Abs. 5 VVG	61
Antrag	

Rechtsschutzversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: DEURAG
Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG
Deutschland

Produkt: Rechtsschutz für
Privatkunden

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutzversicherung an. Mit dieser sorgen wir dafür, dass Sie Ihre rechtlichen Interessen in den von Ihnen versicherten Lebensbereichen wahrnehmen können.



Was ist versichert?

- ✓ Mit der Rechtsschutzversicherung bieten wir Ihnen einen bedarfsgerechten Rechtsschutz z. B. im privaten Lebensbereich, im beruflichen und/oder verkehrsrechtlichen Bereich.
- ✓ Der Rechtsschutz erstreckt sich auf Leistungsarten. Diese decken die wichtigsten Rechtsbereiche ab (z. B. Schadenersatz oder Arbeitsrecht).

Welche Kosten übernehmen wir?

- ✓ Gesetzliche Gebühren Ihres Rechtsanwalts.
- ✓ Kosten für Gerichte und Gerichtsvollzieher.
- ✓ Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die das Gericht heranzieht.
- ✓ Kosten des Prozessgegners, wenn Sie verpflichtet sind, diese zu tragen.
- ✓ Im außergerichtlichen Verfahren die übliche Vergütung eines technisch sachkundigen Sachverständigen in Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie bei der Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen und Anhängern.
- ✓ Kosten einer Mediation bis zu 1.500 Euro.
- ✓ Kosten eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die bei Anrufung eines Gerichts erster Instanz entstehen würden.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Unbegrenzt.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Wir haben eine Wartezeit vereinbart: Versicherungsschutz erhalten Sie nur für Streitigkeiten, deren erste Ursache nach Ablauf der Wartezeit eingetreten ist.
- ✗ Eine Streitigkeit hat mehrere Ursachen. Versicherungsschutz haben Sie nur, wenn die erste Ursache nach Versicherungsbeginn liegt.
- ✗ Wir haben eine Selbstbeteiligung vereinbart: In Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung müssen Sie die Kosten eines jeden Versicherungsfalls selbst tragen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb umfasst der Rechtsschutz einige Rechtsangelegenheiten nicht, zum Beispiel:
- ! Streitigkeiten um Kauf, Verkauf oder Finanzierung eines Grundstücks, das bebaut werden soll.
- ! Streitigkeiten um Urheber-, Patent- oder Markenrechte.
- ! Streitigkeiten um Erwerb, Veräußerung, Verwaltung und Finanzierung von Kapitalanlagen.
- ! Streitigkeiten um die Vergabe von Darlehen, um Spiel- oder Wettverträge oder um Gewinnzusagen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in Europa, in den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln und auf Madeira gesetzlich zuständig ist und Sie Ihre rechtlichen Interessen dort verfolgen. Das gilt nicht, wenn ein versicherter Rechtsbereich (z. B. Steuer-Rechtsschutz) auf deutsche Gerichte beschränkt ist.
- ✓ Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt auch weltweit Versicherungsschutz. Die Kosten tragen wir dann nur bis zu einem Betrag von 100.000 Euro.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Dies betrifft auch die Fragen nach früheren Rechtsschutzverträgen und Versicherungsfällen.
- Sprechen Sie uns bitte an, wenn Ihre Angaben zum Versicherungsantrag oder zum Vertrag geändert werden müssen.
- Sie müssen uns und Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren.
- Kostenverursachende Maßnahmen müssen Sie mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Kosten der Rechtsverfolgung so gering wie möglich gehalten werden. Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt befragen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, teilen wir Ihnen mit. Sie können die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, sie von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Wann die Versicherung beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Die Versicherung gilt für die zunächst vereinbarte Dauer. Wenn nicht anders vereinbart, verlängert sie sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir sie nicht kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).

Es sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten, und für diese besteht Versicherungsschutz: Dann können Sie oder wir den Versicherungsvertrag vorzeitig kündigen.

Sie können auch kündigen, wenn wir den Versicherungsschutz unberechtigt ablehnen oder den Beitrag erhöhen.



Aufgrund des § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) haben wir Ihnen gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 des VVG folgende Informationen zur Verfügung zu stellen: Informationen zum Versicherer, zur angebotenen Leistung, zum Vertrag und zum außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren.

Informationen zum Versicherer

1. Die DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG hat ihren Sitz in Wiesbaden. Sie ist im Handelsregister Wiesbaden unter HRB 3995 eingetragen.
2. Mit der Abwicklung von Leistungsfällen haben wir folgendes Unternehmen beauftragt: RSS Rechtsschutz-Service GmbH. Das Unternehmen ist im Handelsregister Wiesbaden unter HRB 27579 eingetragen.
3. Ist der Vertrag durch Vermittlung eines Dritten zustande gekommen und betreut diese Person Sie in der Angelegenheit Ihres Rechtsschutzvertrages, ergibt sich deren Anschrift aus dem Versicherungsschein.
4. Unsere ladungsfähige Anschrift lautet: DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG, Abraham-Lincoln-Str. 3, 65189 Wiesbaden. Die DEURAG wird gesetzlich vertreten durch den Vorstand. Mitglieder des Vorstandes sind Markus Spigiel und Dr. Thomas Wolf.
5. Die ladungsfähige Anschrift des von uns beauftragten Schadenabwicklungsunternehmens lautet: RSS Rechtsschutz-Service GmbH, Abraham-Lincoln-Straße 3, 65189 Wiesbaden. Die RSS Rechtsschutz-Service GmbH wird gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Sebastian Boerner.
6. Die ladungsfähige Anschrift des Vermittlers ergibt sich aus dem Versicherungsschein und zusätzlich aus den Geschäftsunterlagen, die Ihnen von diesem Vermittler zur Verfügung gestellt wurden. Sie enthalten auch den Namen des Vertretungsberechtigten des Vermittlers.
7. Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutzversicherung an. Im vereinbarten Rahmen übernehmen wir die Kosten Ihrer rechtlichen Interessenwahrnehmung und erbringen weitere Serviceleistungen.
8. Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen bestehen nicht.

Informationen zur angebotenen Leistung

1. Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutzversicherung an. Im vereinbarten Rahmen übernehmen wir die Kosten Ihrer rechtlichen Interessenwahrnehmung und erbringen weitere Serviceleistungen.
 - a) Grundlage unseres Vertrages sind die beigelegten Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) einschließlich der jeweils vereinbarten Klauseln und Sonderbedingungen sowie die Allgemeinen Tarifbestimmungen.
 - b) Einzelheiten zum Umfang der Versicherungsleistungen finden Sie in § 5 ARB. Wir erbringen unsere Versicherungsleistungen nach Vorliegen eines Rechtsschutzfalles (§ 4.1 ARB) durch Übernahme der Ihnen für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen entstehenden Kosten. Unsere Serviceleistungen erbringen wir teilweise, ohne dass ein Rechtsschutzfall eingetreten sein muss. Der Umfang Ihres Versicherungsschutzes richtet sich nach den individuell ausgewählten Produkten, Leistungen und Selbstbehalten.
2. Den Gesamtpreis der Versicherung entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.
3. Weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über uns abgeführt oder von uns in Rechnung gestellt werden, fallen nur an, wenn sie nachfolgend genannt sind.

Auskunft zu Ihrem Rechtsschutz-Vertrag oder im Versicherungsfall erhalten Sie gebührenfrei unter Telefon: 0800 033 87 24 (Bei Anrufen aus dem Ausland wählen Sie bitte +49 611 771 355).

Die Serviceleistungen AnspruchPLUS und AuskunftPLUS sind gesondert entgeltpflichtig. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den jeweiligen Preisangaben unseres Servicepartners, der die Dienstleistung erbringt.

Die Serviceleistung Online-Rechtsberatung kann zusätzlich zur Versicherungsleistung ohne gesondertes Entgelt nur in Anspruch genommen werden, wenn unsere Eintrittspflicht besteht. Besteht die Eintrittspflicht nicht, erhalten Sie vor Inanspruchnahme der Serviceleistung ein individuelles Angebot. Für die Serviceleistung Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz erbringen wir einen Höchstbetrag von 120 Euro. Diesen Höchstbetrag leisten wir maximal einmal im Verlauf von drei Kalenderjahren. Wenn Sie die Leistung mehrmals in Anspruch nehmen oder die Kosten einer einzelnen Beratung den Höchstbetrag übersteigen, müssen Sie die übersteigenden Kosten selbst tragen.



4. Einzelheiten zu Zahlung und Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien, finden Sie im Versicherungsschein, dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten - Rechtsschutzversicherung und in § 9.1 ARB.
5. An die zur Verfügung gestellten Informationen und unsere Angebote halten wir uns grundsätzlich zwei Wochen gebunden.
6. Informationen zu Finanzinstrumenten mit speziellen Risiken haben wir nicht zu erteilen.

Informationen zum Vertrag

1. Der Vertrag kommt zustande, wenn Sie eine Vertragserklärung abgeben, die wir mittels Überlassung des Versicherungsscheines annehmen. Die Versicherung beginnt zum beantragten Zeitpunkt, wenn der Beitrag rechtzeitig gezahlt wird.
2. Ihnen steht ein Widerrufsrecht zu. Die näheren Einzelheiten zu seiner Ausübung finden Sie in der gesonderten Widerrufsbelehrung. Diese schließt Angaben dazu ein, an wen der Widerruf zu richten ist. Die Rechtsfolgen des Widerrufs sind in dieser Belehrung beschrieben. Sie finden dort auch Regelungen, bis zu welchem Zeitpunkt wir Beiträge erstatten, falls vor Ausübung des Widerrufsrechts an uns gezahlt wurde oder wir den Beitrag eingezogen haben.
3. Regelungen zur Laufzeit des Vertrages finden Sie in § 8 ARB. Die Mindestlaufzeit beträgt ein Jahr.
4. Regelungen zur Vertragsbeendigung finden Sie in §§ 8, 11 und 13 ARB. Wir können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, wenn Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
5. Für die Aufnahme der Vertragsbeziehungen gilt deutsches Recht.
6. Für den Vertrag gilt deutsches Recht. Nähere Informationen über das zuständige Gericht finden Sie in § 20 ARB.
7. Alle Vertragsbedingungen und Vorabinformationen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Die Vertragssprache ist Deutsch.

Informationen zum außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

1. Wir sind Mitglied des Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, einer unabhängigen Einrichtung der deutschen Versicherungswirtschaft zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Versicherungsunternehmen.

Sie haben die Möglichkeit, diese Stelle anzurufen, wenn es sich um einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag, seiner Anbahnung oder Vermittlung handelt und Ihre vorhergehende Beschwerde bei uns erfolglos war. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

2. Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, sich bei folgender Aufsichtsbehörde zu beschweren:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
(Postfach 1253, 53002 Bonn, Telefon: 0228 41080, Telefax: 0228 41081550, E-Mail: poststelle@bafin.de).
Solange eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde anhängig ist, wird der Versicherungsombudsmann nicht tätig.

Sie haben auch die Möglichkeit, sich mit Ihrer Beschwerde an unser unternehmenseigenes Beschwerdemanagement zu wenden. Die Kontaktdaten sind: DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG, Beschwerdemanagement, Abraham-Lincoln-Str. 3, 65189 Wiesbaden, Telefon: 0611 7710.

Online-Streitbeilegungsplattform: Sie können auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort aus an die zuständige außergerichtliche Schlichtungsstelle weitergeleitet.

Nähere Einzelheiten zum außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren finden Sie im Impressum unserer Website (www.deurag.de).

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung

(ARB DEURAG 2020) Stand: Oktober 2020

I. Was ist Rechtsschutz?

Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung?	§ 1
Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz?	§ 2
Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht?	§ 3
Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung?	§ 4.1
Versichererwechsel	§ 4.2
Versicherungsschutz in vorvertraglichen Angelegenheiten	§ 4.3
Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer?	§ 5
Wo gilt die Rechtsschutzversicherung?	§ 6

II. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Rechtsschutzversicherer und Versichertem?

Wann beginnt der Versicherungsschutz?	§ 7
Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen?	§ 8
Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten?	§ 9.1
Welche Besonderheiten gelten bei Arbeitslosigkeit?	§ 9.2
Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung des Versicherungsbeitrages führen?	§ 10
Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf den Versicherungsbeitrag aus?	§ 11A
Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung der Bedingungen führen?	§ 11B
Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt?	§ 12
In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden?	§ 13
Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?	§ 14
Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen?	§ 15
Was ist bei Anzeigen und Erklärungen gegenüber dem Versicherer zu beachten?	§ 16

III. Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?

Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles?	§ 17
In welchen Fällen kann ein Rechtsanwalt entscheiden, ob die Ablehnung des Rechtsschutzes berechtigt ist?	§ 18
Innerhalb welcher Frist kann der Rechtsschutzanspruch vor Gericht geltend gemacht werden? (entfallen)	§ 19
Wer wird Partei eines Rechtsstreits, welches Gericht ist für Klagen zuständig und welches Recht ist anzuwenden?	§ 20

IV. In welchen Formen wird der Rechtsschutz geboten?

Verkehrs-Rechtsschutz	§ 21
Fahrer-Rechtsschutz (entfallen)	§ 22
Privat-Rechtsschutz für Selbstständige (entfallen)	§ 23
Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine	§ 24
Privat- und Berufs-Rechtsschutz – ohne Verkehrs-Rechtsschutz und ohne Arbeits-Rechtsschutz	§ 25
Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz	§ 26
Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz	§ 27
Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige	§ 28
Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken	§ 29
Ergänzungspaket Privat (entfallen)	§ 30
Senioren-Rechtsschutz (entfallen)	§ 31
M-Aktiv (entfallen)	§ 32
Spezial-Straf-Rechtsschutz	§ 33
Honorarvereinbarung im Spezial-Straf-Rechtsschutz (entfallen)	§ 34
Berufs-Vertrags-Rechtsschutz	§ 35
SB-Ratio (entfallen)	§ 36
Fokus	§ 37

V. DEURAG Service

VI. Allgemeine Tarifbestimmungen

I. Inhalt der Versicherung

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Sie möchten Ihre notwendigen rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.

Unsere Leistungspflicht umfasst für alle in § 2 beschriebenen Leistungsarten die außergerichtliche Interessenwahrnehmung durch Mediation als besondere Form der außergerichtlichen Konfliktbeilegung.

Upgrade-Garantie

Wenn wir neue Versicherungsbedingungen einführen, gelten Leistungsverbesserungen, die wir ohne Mehrbeitrag anbieten, auch für Ihren Vertrag. Leistungsverbesserungen werden ab Gültigkeit neuer Versicherungsbedingungen wirksam, ohne dass Sie hierfür einen Antrag stellen müssen. Sie gelten für Versicherungsfälle, die nach diesem Zeitpunkt eintreten.

Vorsorge-Rechtsschutz

Besteht Versicherungsschutz gem. §§ 21 bis 29 für Sie oder für einen weiteren Inhaber/Geschäftsführer gem. §§ 21, 25, 26 und 29 und ändert sich Ihr Risiko oder das einer mitversicherten Person, indem:

- ein weiteres gem. dem Tarif versicherbares Risiko erstmalig neu hinzukommt oder
- ein Versicherter eine gem. dem Tarif versicherbare gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufnimmt oder
- die Voraussetzung für die Mitversicherung einer Person entsteht oder entfällt,

besteht Versicherungsschutz ohne Wartezeit im tariflichen Leistungsumfang und mit der vereinbarten Selbstbeteiligung.

Versicherungsschutz besteht auch für vorbereitende Tätigkeiten im Hinblick auf das neue oder geänderte Risiko.

Sie müssen das neue oder geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb von drei Monaten nach Entstehung anzeigen. Wenn Sie das neue oder geänderte Risiko nicht innerhalb von drei Monaten anzeigen, entfällt hierfür der Versicherungsschutz. Gleiches gilt, wenn Sie binnen zwei Wochen nach Zugang des neuen Versicherungsscheins Ihren Widerruf in Textform erklären.

Der neu zu berechnende Versicherungsbeitrag richtet sich nach dem im Zeitpunkt der Entstehung des neuen Risikos gültigen Beitragstarif.

§ 2 Leistungsarten

Wir bieten Rechtsschutz mit unterschiedlichem Umfang an. Was Umfang Ihres Rechtsschutzvertrages ist, finden Sie in den §§ 21 bis 37, Ihrem Versicherungsschein und Ihrem Antrag.

Je nach Vereinbarung umfasst Ihr Versicherungsschutz folgende Leistungsarten:

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatz- oder Unterlassungsansprüche
Der Versicherungsschutz gilt auch für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche im privaten Bereich
- aa) wegen der Schädigung Ihrer „Online-Reputation“ durch die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zum Beispiel durch Beleidigung oder Verleumdung mithilfe von Fotografien, Texten usw. in sozialen Netzwerken, Blogs, auf Websites oder in Diskussionsforen.
- bb) wegen Identitätsmissbrauchs
Ein Identitätsmissbrauch liegt vor, wenn Ihre Identifizierungselemente, wie zum Beispiel Postadresse, Telefonnummer, Reisepass/Personalausweis, Bankverbindung/Kreditkartendaten oder weitere Identitätsauthentifizierungselemente von einem Dritten in betrügerischer Absicht ungenehmigt verwendet werden (Beispiel: Erlangung eines Kredites unter falschem Namen).
- cc) wegen Missbrauchs von Zahlungsmitteln
zum Beispiel bei der Nutzung von Kreditkarten durch einen Dritten bei Onlinekäufen.

Solche Ansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen (dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum. Das bedeutet zum Beispiel, dass wir Schadenersatzansprüche wegen der Beschädigung eines Fernsehers gegen den Schädiger abdecken, nicht aber Ansprüche bei einer mangelhaften Fernseherreparatur. Diese können über den Vertrags-Rechtsschutz versichert werden, siehe d)).

- b) Arbeits-Rechtsschutz,
um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus
- Arbeitsverhältnissen,
 - öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienstrechtlicher und versorgungsrechtlicher Ansprüche.
- c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus
- Miet- und Pachtverhältnissen (zum Beispiel Streitigkeit wegen Mieterhöhung),
 - sonstigen Nutzungsverhältnissen (zum Beispiel Streitigkeit um ein Wohnrecht),
 - dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (zum Beispiel Streitigkeit um den Verlauf der Grundstücksgrenze).

- d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht,
um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten.
(Ein Schuldverhältnis besteht zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen.)

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgendem Bereich handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
 - Arbeits-Rechtsschutz (zum Beispiel Streit aus Ihrem oder um Ihr Arbeitsverhältnis) oder
 - Wohnungs- oder Grundstücks-Rechtsschutz (zum Beispiel Streit aus Ihrem Mietverhältnis oder wenn Sie als Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks oder Gebäudes betroffen sind).
- e) Steuer-Rechtsschutz,
um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben wahrzunehmen
- aa) vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren.
 - bb) im Widerspruchs- bzw. Einspruchsverfahren vor deutschen Behörden.
- f) Sozial-Rechtsschutz,
um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen
- aa) vor deutschen Sozialgerichten, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren.
 - bb) vor deutschen Sozialbehörden im Widerspruchs- bzw. Einspruchsverfahren.
- g) Verwaltungs-Rechtsschutz,
um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen
- aa) in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten.
 - bb) in privaten, nicht verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren.
 - cc) in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten im Widerspruchs- bzw. Einspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden.
 - dd) in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten.
- h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren. (Disziplinarrecht: Es geht um Dienstvergehen von zum Beispiel Beamten oder Soldaten; Standesrecht: berufsrechtliche Belange von freien Berufen, zum Beispiel von Ärzten oder Rechtsanwälten.)
- i) Straf-Rechtsschutz
für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.)
- aa) Wird Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen, haben Sie Versicherungsschutz unter der Voraussetzung, dass Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden. Werden Sie wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt, sind Sie verpflichtet, uns die Kosten zu erstatten, die wir für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen haben.
 - bb) Wird Ihnen ein sonstiges Vergehen vorgeworfen, haben Sie Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:
 - Das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar
 - und Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen. Wird Ihnen jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn Sie nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen haben Sie also keinen Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen (Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist).
 - Ihnen wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.
- j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz
für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. (Beispiel: Sie verursachen unzulässigen Lärm.)
Ausnahme: Ihnen wird eine verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeit wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorgeworfen. Dann besteht Rechtsschutz nur, wenn diese mit einem Eintrag in das Fahreignungsregister (sog. Verkehrssünderkartei) bedroht ist. Wird Ihnen eine Verkehrsordnungswidrigkeit wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorgeworfen, die diese Voraussetzung nicht erfüllt, besteht kein Versicherungsschutz **(keine Punkte – kein Rechtsschutz!)**.

- k) **Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht**
für einen Rat oder eine Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in Familien-, Lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Wird der Rechtsanwalt darüber hinaus tätig, erstatten wir keine Kosten, auch nicht für die Beratung.
- l) **Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht**
Für eine über die Beratung hinausgehende außergerichtliche Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in Familien-, Lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten erstatten wir abweichend von § 2 k) Kosten bis zu 1.000 Euro je Versicherungsfall.
- m) **Daten-Rechtsschutz vor Gerichten**
für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung/dem Bundesdatenschutzgesetz auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten, die Sie in Ihrer Eigenschaft als Gewerbetreibender, Freiberufler oder sonst Selbstständiger verarbeitet haben oder haben verarbeiten lassen.
- n) **Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten**
als Nebenkläger für eine erhobene öffentliche Klage vor einem deutschen Strafgericht. Voraussetzung ist, dass Sie als Opfer einer Gewaltstraftat verletzt wurden. Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit sowie bei Mord und Totschlag.

Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts im

- Ermittlungsverfahren,
- Nebenklageverfahren,
- für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz,
- für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach Strafgesetzbuch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Sie haben zusätzlich Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz. Aber nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie sind nebenklageberechtigt und
- Sie wurden durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
- es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.

Ausnahme: Wenn Sie die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand nach der Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, besteht kein Versicherungsschutz.

- o) **Aktiver Straf-Rechtsschutz im privaten Bereich (Cyber-Rechtsschutz)**
für die Erstattung einer Strafanzeige bei Straftaten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Daten/Medien begangen wurden. Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts, beschränkt auf die Erstattung einer Strafanzeige.
Voraussetzung ist, dass Sie oder eine mitversicherte Person als Opfer einer Straftat betroffen sind. Wir erstatten Kosten bis zu maximal 500 Euro je Kalenderjahr.
Beispiel: Cybermobbing durch das Beleidigen, Bloßstellen, Bedrohen oder Belästigen eines Ihrer mitversicherten Kinder mithilfe von Kommunikationsmitteln wie Computer, Handy oder Smartphone über einen längeren Zeitraum.
- p) **Photovoltaik-Rechtsschutz**
für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Anlage zur umweltfreundlichen Energieerzeugung (**Beispiel:** Solaranlage, Biothermieanlage).
Voraussetzung ist: Die Anlage wird auf Ihrem nicht gewerblich genutzten, mit einem Ein- oder Zweifamilienhaus bebauten Grundstück betrieben.
- q) **Rechtsschutz im Betreuungsverfahren**
für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Gerichten, wenn Sie unter Betreuung gestellt werden sollen.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- (1) Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
- a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben.
 - b) Nuklearschäden und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung.
 - c) Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen (das sind Einwirkungen wie z.B. Erschütterungen) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
 - d)
 - aa) dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, das bebaut werden soll.
 - bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten.

- cc) der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen.
- dd) Auch bei der Finanzierung eines der vorgenannten Vorhaben haben Sie keinen Versicherungsschutz.

(2) Ausgeschlossen sind Streitigkeiten

- a) wegen der Abwehr von Schadenersatz- oder Unterlassungsansprüchen. (**Beispiel:** Sie haben einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern im Rahmen der Haftpflichtversicherung versichert.) Ausnahme: Der Schadenersatz- oder Unterlassungsanspruch beruht auf einer Vertragsverletzung. (**Beispiel:** Der Vermieter des Mietfahrzeugs verlangt Schadenersatz wegen verspäteter Rückgabe. Dies ist aufgrund des Mietvertrags über den Vertrags-Rechtsschutz versichert.)
- b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht (zum Beispiel dem Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben).
- c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (zum Beispiel Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft).
- d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.
- e) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht.
- f) in ursächlichem Zusammenhang mit
- aa) einem Darlehen, das Sie nicht an Privatpersonen vergeben haben, sowie mit Spiel- oder Wettverträgen und Gewinnzusagen.
- bb) dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen jeder Art.
Ausgenommen hiervon sind:
- Güter zum eigenen Ge- oder Verbrauch,
 - Gebäude oder Gebäudeteile, soweit diese zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder genutzt werden sollen, sowie
 - Kapitalanlagen,
 - auf die die Vorschriften des Fünften Vermögensbildungsgesetzes anzuwenden sind (sog. vermögenswirksame Leistungen),
 - für die Zulagen nach dem Altersvermögensgesetz gewährt werden (sog. Riester-Rente),
 - in Form privater Rentenversicherungen, wenn sie die besonderen Voraussetzungen zur steuerlichen Berücksichtigung als Sonderausgaben erfüllen (sog. Rürup-Rente),
 - auf Tages- oder Festgeldkonten,
 - in Form von Spareinlagen (z. B. Sparkonto, Sparbrief, vermögenswirksamer Sparvertrag, Prämiensparvertrag, Sparplan),
 - in Form von Lebens- oder Rentenversicherungen, wenn die Versicherungsleistung ausschließlich als fester Geldbetrag in einer bestimmten Währung vereinbart ist (fondsgebundene, index-, zertifikats- oder derivatsbasierte Versicherungen bleiben ausgeschlossen),
 - in Form von festverzinslichen Staatsanleihen.
- cc) Widerrufen von oder Widersprüchen gegen
- Darlehens-,
 - Lebens- und
 - Rentenversicherungsverträge(n).
- Dies gilt selbst dann, wenn Sie den Widerruf oder Widerspruch noch nicht erklärt haben.
Ausgenommen hiervon sind Darlehens-, Lebens- und Rentenversicherungsverträge, die Sie zu einer Zeit abgeschlossen oder aufgenommen haben,
- als Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren und
 - der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist.
- g) aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts.
Ausnahme: Sie haben Beratungs-Rechtsschutz (§ 2k) / Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2l) vereinbart.
- h) gegen uns oder unser Schadenabwicklungsunternehmen.
- i) wegen
- der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.
- Ausnahme:** Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung.

- j) in ursächlichem Zusammenhang mit Angelegenheiten aus dem Asyl-,
Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht.
- k) in ursächlichem Zusammenhang mit Streitigkeiten über die Vergabe von Studienplätzen.
- (3) Der Versicherungsschutz ist auch ausgeschlossen, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen
- a) vor Verfassungsgerichten.
- b) vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (zum Beispiel dem Europäischen Gerichtshof).
Ausnahme: Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.
- c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll (zum Beispiel Zwangsversteigerung des Fahrzeugs infolge eines Insolvenzantrags).
- d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs-Angelegenheiten sowie in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.
- e) in einem Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren wegen eines Halte- oder Parkverstoßes.
- (4) Versicherungsschutz besteht auch nicht in folgenden Fällen:
- a) Es bestehen Streitigkeiten
- zwischen Ihnen und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
 - von Mitversicherten gegen Sie,
 - von Mitversicherten untereinander,
 - von Miteigentümern eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils untereinander.
- b) Es bestehen Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander, und diese Streitigkeiten stehen in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.
- c) Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist. (**Beispiel:** Ihr Arbeitskollege hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Dies ist nicht versichert.) Oder Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen. (**Beispiel:** Sie lassen sich die Schadenersatzansprüche eines Freundes gegen einen Dritten abtreten, um diese geltend zu machen. Das ist nicht versichert.)
- d) Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen eintreten. (**Beispiel:** Ihr Arbeitskollege kauft ein Fahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind nicht versichert.)
- (5) a) Kein Versicherungsschutz besteht auch für Streitigkeiten, die in ursächlichem Zusammenhang mit tatsächlichen oder behaupteten rassistischen oder extremistischen Äußerungen des Versicherten oder der mitversicherten Personen stehen sowie in ursächlichem Zusammenhang mit pornografischen oder sonstigen sittenwidrigen Angeboten oder Darstellungen durch den Versicherten oder die mitversicherten Personen.
- b) Kein Versicherungsschutz besteht auch für Streitigkeiten, die in ursächlichem Zusammenhang mit tatsächlichen oder behaupteten Verstößen gegen das Netzwerkdurchsetzungsgesetz sowie Gemeinschaftsstandards sozialer Netzwerke stehen.
- (6) Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie oder eine mitversicherte Person in den Leistungsarten nach § 2 a) bis h) den Versicherungsfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt haben. Wird dies erst später bekannt, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.
- (7) Der Versicherungsschutz ist auch ausgeschlossen, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen
- in ursächlichem Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.
Ausnahme: Im Versicherungsschein ist ausdrücklich erwähnt, dass Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit versichert sind.
 - in ursächlichem Zusammenhang mit einer weiteren, nicht im Versicherungsschein genannten, geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.
- (8) Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie sich zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen auf eine Ihnen erteilte Belehrung stützen, die rechtswidrig, fehlerhaft oder unvollständig ist und die Ihnen vor Beginn des Versicherungsschutzes im Sinne des § 7 Satz 1 erteilt wurde. Das Gleiche gilt, wenn eine solche Belehrung fehlt.
Beispiel: Vor Beginn Ihres Rechtsschutzvertrages haben Sie einen Leasingvertrag über einen Pkw abgeschlossen. Später widerrufen Sie den Leasingvertrag unter Hinweis auf Mängel bei der Belehrung über Ihre Rechte. Der Leasinggeber lehnt Ihren Widerruf ab und stellt ein Widerrufsrecht in Abrede. Sie möchten jetzt einen Rechtsanwalt einschalten, um sich von den vertraglichen Verpflichtungen zu lösen.

- (9) Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn Sie die Entscheidung eines privaten oder gesetzlichen Versicherers, einer Berufsgenossenschaft oder eines Versorgungswerkes angreifen wollen, die auf einen von Ihnen gestellten Antrag hin erging, den Sie vor Beginn des Versicherungsschutzes im Sinne des § 7 Satz 1 gestellt haben.
Beispiel: Ihr vor Beginn des Versicherungsschutzes gestellter Rentenantrag wird abgelehnt.
- (10) Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- (11) Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie noch auf Folgendes hin:
Versicherungsschutz haben Sie nur, soweit dem nicht die folgenden, auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Maßnahmen entgegenstehen:
- Wirtschaftssanktionen,
 - Handelssanktionen,
 - Finanzsanktionen oder
 - Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland.
- Die übrigen Bestimmungen unseres Vertrags sind davon nicht betroffen.
Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden.
Dem dürfen allerdings nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 4.1 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall innerhalb des versicherten Zeitraums eingetreten ist. Was konkret der Versicherungsfall ist und wann er eingetreten ist, hängt von der Leistungsart nach § 2 ab.

- (1) Der Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a))
Versicherungsfall ist der Schadeneintritt. Der Zeitpunkt des Versicherungsfalls bestimmt sich nach dem Datum des ersten Ereignisses, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll. Die schädigende Handlung kann bereits früher erfolgt sein.
- (2) Der Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§2 k)/Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 l))
Versicherungsfall ist das Ereignis, das Ihre Rechtslage ändert. Der Zeitpunkt des Versicherungsfalls bestimmt sich nach dem Datum des Ereignisses, das zur Änderung Ihrer individuellen Rechtslage geführt hat.
- (3) Alle anderen Leistungsarten des § 2
In allen anderen Leistungsarten des § 2 ist Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Rechtsverstoß. Der Zeitpunkt des Versicherungsfalls bestimmt sich nach dem Datum, zu dem Sie oder ein anderer (zum Beispiel der Gegner oder ein Dritter) erstmalig gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen haben oder verstoßen haben sollen.

In den Fällen des

- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutzes (§ 2h)),
- des Straf-Rechtsschutzes (§ 2 i)) und
- des Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutzes (§ 2j))

ist hierfür maßgebend die Handlung, die Ihnen in einem konkreten amtlichen Schuldvorwurf (zum Beispiel in einem Bußgeldbescheid) zur Last gelegt wird. Das Datum dieser Handlung ist entscheidend.

In allen anderen Fällen bestimmt sich der Zeitpunkt des Versicherungsfalls nach dem Datum, zu dem erstmalig ein tatsächlicher oder behaupteter Rechtsverstoß vorliegt oder vorliegen soll. Maßgeblich ist Ihre Schilderung des gesamten Lebenssachverhalts, der für Sie Anlass ist, Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Dabei sind sämtliche Tatsachen oder Behauptungen von Belang, die Ihre Rechtsposition stützen sollen oder die Sie vortragen, um die Rechtsposition des Gegners anzugreifen.

Das gilt sowohl dann, wenn Sie eigene Ansprüche geltend machen, als auch dann, wenn Sie gegnerische Ansprüche abwehren.

Wenn mehrere Versicherungsfälle vorliegen oder sich ein einzelner Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt, dann gilt das Folgende:

A. Mehrere Versicherungsfälle

Sind mehrere Versicherungsfälle für Ihren Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, ist der erste entscheidend.

Beispiel: Sie haben in der Vergangenheit wegen angeblicher, unterschiedlicher Verstöße gegen Ihre arbeitsvertraglichen Pflichten bereits mehrere Abmahnungen erhalten, die jede für sich genommen aber keine Kündigung des Arbeitsvertrages gerechtfertigt hätte. Jetzt erhalten Sie gleichwohl die Kündigung, die mit der Vielzahl der Abmahnungen begründet wird. Wollen Sie gegen die Kündigung und die einzelnen Abmahnungen vorgehen, ist der behauptete Rechtsverstoß, der zur ersten Abmahnung geführt hat, entscheidend.

Dabei bleibt zu Ihren Gunsten jeder Versicherungsfall außer Betracht, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den Gegenstand der Versicherung eingetreten ist.

Wenn der erste zu berücksichtigende Versicherungsfall innerhalb des versicherten Zeitraums eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn der erste zu berücksichtigende Versicherungsfall vor dem versicherten Zeitraum eingetreten ist, haben Sie keinen Anspruch auf Versicherungsschutz.

B. Dauerverstoß

Wenn sich Ihr Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt (Dauerverstoß), ist dessen Beginn maßgeblich.

Beispiel: Vor drei Monaten haben Sie Ihren Vermieter erstmals aufgefordert, ein undichtiges Fenster in Ihrer Wohnung auszutauschen. Trotz wiederholter Erinnerungen reagiert er nicht. Jetzt wollen Sie einen Rechtsanwalt einschalten.

Wenn der Dauerverstoß innerhalb des versicherten Zeitraums begonnen hat, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn der Dauerverstoß vor dem versicherten Zeitraum begonnen hat, haben Sie keinen Anspruch auf Versicherungsschutz.

Dabei bleibt zu Ihren Gunsten jeder Dauerverstoß unberücksichtigt, der länger als ein Jahr vor dem Beginn des Versicherungsschutzes für den Gegenstand der Versicherung beendet ist.

(4) Versicherter Zeitraum

Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall im versicherten Zeitraum eingetreten ist. Der Versicherungsfall muss nach Beginn des Versicherungsschutzes, wie er im Versicherungsschein für den Gegenstand der Versicherung vereinbart wurde, und vor dessen Ende eingetreten sein.

Ausnahme: Endet Ihr Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod, besteht für Sie oder Ihre Erben Versicherungsschutz auch für Versicherungsfälle, die

- innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und
- im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein genannten Tätigkeit stehen.

In den nachstehend genannten Fällen besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums nach Versicherungsbeginn (Wartezeit):

Drei Monate Wartezeit gelten für Fälle der Leistungsarten

- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)),
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c)), ausgenommen, es handelt sich allein um die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen,
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)),
- Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e)),
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f)),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g)).

Ausnahme: Sie haben den Rechtsschutz nach § 37 ARB (Fokus) vereinbart? Dann gilt in Fällen der Leistungsart Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)) eine Wartezeit von 6 Monaten.

(5) Es gibt Fälle, in denen kein Versicherungsschutz besteht, obwohl der Versicherungsfall im versicherten Zeitraum eingetreten ist.

Sie haben in folgenden Fällen keinen Versicherungsschutz:

- a) Sie melden uns einen Versicherungsfall, sind aber zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert.
- b) Im Steuer-Rechtsschutz (siehe § 2 e)) besteht kein Versicherungsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (zum Beispiel Steuern, Gebühren) vor Vertragsbeginn liegen.

§ 4.2 Versichererwechsel

(1) Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, haben Sie uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz in folgenden Fällen (dies gilt abweichend von den Regelungen zu § 4.1):

- a) Der Versicherungsfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Der Versicherungsschutz gilt auch dann, wenn Sie sich zur Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen auf eine Ihnen erteilte Belehrung stützen, die rechtswidrig, fehlerhaft oder unvollständig ist und die Ihnen vor Beginn des Versicherungsschutzes im Sinne des § 7 Satz 1 erteilt wurde. Das Gleiche gilt, wenn eine solche Belehrung fehlt.
Beispiel: Vor Beginn Ihres Rechtsschutzvertrags haben Sie einen Leasingvertrag über einen Pkw abgeschlossen. Später widerrufen Sie den Leasingvertrag unter Hinweis auf Mängel bei der Belehrung über Ihre Rechte. Der Leasinggeber lehnt Ihren Widerruf ab und stellt ein Widerrufsrecht in Abrede. Sie möchten jetzt einen Rechtsanwalt einschalten, um sich von den vertraglichen Verpflichtungen zu lösen.

Das Gleiche gilt auch dann, wenn Sie die Entscheidung eines privaten oder gesetzlichen Versicherers, einer Berufsgenossenschaft oder eines Versorgungswerkes angreifen wollen, die auf einen von Ihnen gestellten Antrag hin erging, den Sie vor Beginn des Versicherungsschutzes im Sinne des § 7 Satz 1 gestellt haben.

Beispiel: Ihr vor Beginn des Versicherungsschutzes gestellter Rentenantrag wird abgelehnt.

- b) Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)
- c) Der Vorversicherer und wir haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Versicherungsfalles:
Der Versicherungsfall ist nach den Bedingungen des Vorversicherers nach Beendigung des Vertrages eingetreten.
Nach unseren Bedingungen ist der Versicherungsfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.

- d) Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (**Beispiel:** Steuerbescheid) fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlage für Ihre Steuer- oder Abgabenfestsetzung ist aber in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.

(**Beispiel:** Sie erhalten in unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft.)

- (2) Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in allen eben genannten Fällen, dass
- Sie bei Ihrer vorherigen Versicherung gegen dieses Risiko versichert waren und
 - der Wechsel zu uns lückenlos erfolgt ist.

In diesen Fällen haben Sie Versicherungsschutz in genau dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten; höchstens jedoch im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrages.

§ 4.3 Versicherungsschutz in vorvertraglichen Angelegenheiten

Außerdem haben Sie Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall vor Versicherungsbeginn oder während der Wartezeit eingetreten ist (vorvertraglicher Versicherungsfall) und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie sind mit dem betroffenen Risiko seit mindestens fünf Jahren bei uns versichert.
- Ihr Beitrag ist gezahlt, wenn Sie, der Gegner oder ein Dritter zum ersten Mal einen Anspruch aufgrund des vorvertraglichen Versicherungsfalles geltend machen.
- Es muss eine der folgenden Leistungsarten betroffen sein:
 - Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)),
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c)),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)),
 - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f)),
 - Daten-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 m)).

Ausnahmen: Obwohl diese Voraussetzungen erfüllt sind, haben Sie keinen vorvertraglichen Versicherungsschutz in den in § 3 genannten Fällen (Risikoausschlüsse). Weiterhin darf der Versicherungsfall nicht im Zusammenhang stehen mit:

- dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen oder
- Wertpapier-, Börsen-, Beteiligungs-, Kredit- oder Kapitalanlagegeschäften jeder Art.

§ 5 Leistungsumfang

- (1) Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können.

- a) Bei einem Versicherungsfall im **Inland** erstatten wir maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Wohnen Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt?

Dann übernehmen wir bei Ihrer gerichtlichen Streitigkeit weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines anderen Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Dies gilt nur für die erste Instanz.

Ausnahme: Im Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz tragen wir diese weiteren Kosten nicht.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann tragen wir je Versicherungsfall Kosten von höchstens 250 Euro.

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt Ihnen eine Auskunft oder
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten.

- b) Bei einem Versicherungsfall im **Ausland** tragen wir die angemessenen Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird. Dies kann sein entweder

- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger ausländischer Rechtsanwalt oder
- ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 Kilometer Luftlinie vom zuständigen Gericht (im Ausland) entfernt? Dann übernehmen wir zusätzlich die Kosten eines Rechtsanwalts an Ihrem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Dies gilt nur für die erste Instanz.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann tragen wir je Versicherungsfall Kosten von höchstens 250 Euro.

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt Ihnen eine Auskunft oder
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten.

Haben Sie einen Versicherungsfall, der aufgrund eines Verkehrsunfalls im europäischen Ausland eingetreten ist, und haben Sie daraus Ansprüche? Dann muss zunächst – aus rechtlichen Gründen – eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, tragen wir auch Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland. Die zusätzlichen Kosten der Regulierung im Inland übernehmen wir im Rahmen der gesetzlichen Gebühren, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt).

- c) Um Ihnen eine einvernehmliche Konfliktbeilegung zu ermöglichen, tragen wir die Kosten bis zu 1.500 Euro je Mediationsverfahren. Die Kosten übernehmen wir nur für einen von uns empfohlenen oder einen gem. § 5 Abs. 2 Mediationsgesetz zertifizierten Mediator. (Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines Mediators freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.) Für die Tätigkeit eines Mediators sind wir nicht verantwortlich.
- d) Wir tragen die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers.
- e) Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens, und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden. Versicherungsschutz für Mediation besteht nur nach § 5 Abs. 1 c).
- f) Wir tragen die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die Ihnen von der Behörde in Rechnung gestellt wurden.
- g) Wir übernehmen
- aa) die übliche Vergütung für einen öffentlich bestellten, technischen Sachverständigen oder eine rechtsfähige, technische Sachverständigenorganisation (**Beispiel:** TÜV oder Dekra):
 - in Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.
 - wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen und Anhängern wahrnehmen.
 - bb) die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen. Dies tun wir, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers geltend machen wollen.
 - cc) Ihre Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn
 - Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und
 - Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.Wir übernehmen die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.
 - dd) die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.
- (2) Ferner ist vereinbart:
- a) Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie
- zu deren Zahlung verpflichtet sind oder
 - diese Kosten bereits gezahlt haben.
- b) Wenn Sie vorgenannte Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.
- (3) Wir können folgende Kosten nicht erstatten:
- a) Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.
- b) Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. (**Beispiel:** Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 10.000 Euro. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 Euro (= 80 % des angestrebten Ergebnisses). In diesem Fall übernehmen wir 20 % der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.) Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit.
- Ausnahme:**
- Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.
 - Sie einigen sich auch über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche.
- In diesen Fällen zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht.
- c) Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall ab.

Ausnahme: Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.

- d) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (zum Beispiel Kosten eines Gerichtsvollziehers),
 - die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen,
 - die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden. („Vollstreckungstitel“ sind zum Beispiel ein Vollstreckungsbescheid und ein Urteil.)
 - e) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 Euro verhängt wurde.
 - f) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.
- (4) Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme. Im Geltungsbereich Europa (§ 6 Abs. 1) vereinbaren wir keine Versicherungssumme, hier gilt die unbegrenzte Deckung.
- Für die weltweite Interessenwahrnehmung (§ 6 Abs. 2) gilt eine Versicherungssumme von 500.000 Euro. Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- Wenn Sie den Spezial-Straf-Rechtsschutz und Berufs-Vertrags-Rechtsschutz vereinbart haben, gelten besondere Regelungen. Sie finden diese besonderen Regelungen in den Bestimmungen zu §§ 33 und 35.
- (5) Wir sorgen für
- a) die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen.
 - b) die Zahlung einer Kaution, wenn dies notwendig ist, um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens.
- Im Geltungsbereich Europa (§ 6 Abs. 1) vereinbaren wir keine Obergrenze für das Kautionsdarlehen, hier gilt die unbegrenzte Deckung. Für die weltweite Interessenwahrnehmung (§ 6 Abs. 2) beträgt die Darlehenshöhe maximal 500.000 Euro. Im Spezial-Straf-Rechtsschutz (§ 33) beträgt die Darlehenshöhe maximal 100.000 Euro. Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (siehe § 2 k)) und im Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (siehe § 2 l)) für Notare;
 - b) im Steuer-Rechtsschutz (siehe § 2 e)) für Angehörige der steuerberatenden Berufe (**Beispiel:** Steuerberater);
 - c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte;
 - d) im Fall der außergerichtlichen Konfliktlösung durch Mediation (§ 5 Abs. 1 c)) für Mediatoren, die nicht Rechtsanwälte sind.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:
- in Europa,
 - in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
 - auf den Kanarischen Inseln,
 - auf Madeira und den Azoren.
- Ausnahme:** Im Steuer-, Sozial-, Verwaltungs-Rechtsschutz außerhalb des Verkehrsbereichs oder im Opfer-Rechtsschutz sind Sie ausschließlich vor deutschen Behörden bzw. Gerichten versichert.
- (2) Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Abs. 1 tragen wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 Euro. Dies gilt auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen innerhalb dieser Gebiete aus Verträgen, die Sie über das Internet im eigenen Namen und Interesse abschließen.
- Dies tun wir unter folgenden Voraussetzungen:
- Der Versicherungsschutz darf nicht auf deutsche Gerichte beschränkt sein (siehe Ausnahme zu Abs. 1),
 - Sie nehmen keine Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen wahr.
- (3) Wenn Sie den Spezial-Straf-Rechtsschutz und Berufs-Vertrags-Rechtsschutz vereinbart haben, gelten diese Regelungen nur eingeschränkt. Es gelten besondere Regelungen. Sie finden diese besonderen Regelungen in den Bestimmungen zu §§ 33 und 35.

II. Versicherungsverhältnis

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins und der Beitragsrechnung zahlen (siehe § 9.1 B (Abs. (1))).

Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt (das heißt: Sie gilt in jedem Fall).

§ 8 Dauer und Ende des Vertrages

(1) Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

(2) Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen oder uns **spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit** zugehen.

(3) Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres zugehen.

§ 9.1 Was ist bei der Zahlung des Beitrages zu beachten?

(A) Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

(B) Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster Beitrag

(1) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Wenn Sie den Versicherungsschein und die Beitragsrechnung von uns erhalten und die Widerrufsfrist (14 Tage ab Zugang des Versicherungsscheins) abgelaufen ist, müssen Sie den Beitrag unverzüglich zahlen („unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“).

(2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie allerdings aufmerksam gemacht haben, und zwar in Textform (**Beispiel:** Brief oder E-Mail) oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein.

Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

(3) Rücktritt

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

(C) Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

(1) Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

(2) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist (siehe nachfolgender Abs. 3). Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

(3) Zahlungsaufforderung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in Textform (**Beispiel:** Brief oder E-Mail) und auf Ihre Kosten. Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen. Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach dem nachfolgenden Abs. 4 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

- (4) Kein Versicherungsschutz
Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung keinen Versicherungsschutz. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach dem vorstehenden Abs. 3 auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.
- (5) Kündigung
Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach dem vorstehenden Abs. 3 auf die fristlose Kündigungsmöglichkeit hingewiesen haben.
Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Dann aber haben Sie für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, keinen Versicherungsschutz.

(D) Rechtzeitige Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

- (1) Rechtzeitige Zahlung
Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn
- der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
 - Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann? In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform (**Beispiel:** Brief oder E-Mail) unverzüglich zahlen („unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“).

- (2) Beendigung des SEPA-Lastschriftmandats
Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform (**Beispiel:** Brief oder E-Mail) aufgefordert haben.

(E) Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

(F) Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 9.2 Welche Besonderheiten gelten bei Arbeitslosigkeit?

Beitragsfreiheit bei Arbeitslosigkeit (Zahlungspause)

- (1) Sie können Ihren Versicherungsschutz für maximal ein Jahr aufrechterhalten, ohne dass Sie Ihren Versicherungsbeitrag zahlen müssen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Sie haben Rechtsschutz nach den §§ 21 Ziffer 1. oder Ziffer 2., 25, 26 oder 29 (für Ihre selbst genutzte Wohneinheit) vereinbart.
 - Sie sind arbeitslos gemeldet.
 - Sie standen bei Beginn der Arbeitslosigkeit seit mindestens zwei Jahren in einem ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis nach deutschem Recht.
 - Sie haben ein Arbeitsentgelt bezogen, das über dem Entgelt für geringfügige Beschäftigung lag.
- (2) Die Zahlungspause tritt nicht ein, wenn eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:
- Nicht Sie, sondern eine andere Person ist verpflichtet, den Beitrag zu zahlen.
 - Sie waren bereits vor Versicherungsbeginn arbeitslos.
 - Sie sind innerhalb von sechs Monaten nach Versicherungsbeginn arbeitslos geworden.
 - Sie haben die Zahlungspause während der gesamten Vertragsdauer schon mindestens drei Mal in Anspruch genommen.
 - Sie sind infolge
 - militärischer Konflikte,
 - innerer Unruhen,
 - Streiks,
 - Nuklearschäden (ausgenommen durch eine medizinische Behandlung),
 - einer von Ihnen begangenen vorsätzlichen Straftat arbeitslos geworden.
 - Sie haben Ihre Arbeitslosigkeit vorsätzlich herbeigeführt.
 - Sie sind bei Eintritt der Arbeitslosigkeit älter als 58 Jahre.
 - Sie haben bei Eintritt der Arbeitslosigkeit den schon fälligen Beitrag nicht gezahlt.
- (3) Sie müssen den Anspruch auf Zahlungspause bei uns unverzüglich geltend machen („unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“).
Sie müssen uns
- Auskunft über alle Umstände Ihres Anspruchs erteilen.
 - nachweisen, dass die Voraussetzung für eine Zahlungspause nach Abs. 1 gegeben ist. Zum Nachweis müssen Sie eine amtliche

Bescheinigung über die Arbeitslosigkeit vorlegen, Ihren letzten Arbeitsvertrag oder Ihre letzte Gehaltsabrechnung. Wenn Sie uns diese Nachweise nach Aufforderung nicht unverzüglich vorlegen, beenden wir die Zahlungspause und Sie sind wieder zur Zahlung verpflichtet („unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“). Diese Zahlungspause tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden.

- (4) Diese Vereinbarung gilt nur für Sie persönlich und nicht für Mitversicherte.

§ 10 Beitragsanpassung

Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadensfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob der Beitrag wegen einer Veränderung des Schadensbedarfs anzupassen ist. Die Ermittlung des Veränderungswerts kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt. Der ermittelte Veränderungswert ist maßgeblich für die Frage, ob der Beitrag in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

- (1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen Veränderungswert für die Beitragsanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutzversicherung anbieten, zugrunde, sodass der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutzversicherung bestmöglich widerspiegelt.

Der Ermittlung des Veränderungswerts liegt folgende Fragestellung (Berechnungsmethode) zugrunde:

Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen (das heißt: das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen) gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (Bezugsjahr) erhöht oder vermindert? (Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: Die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.)

Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (zum Beispiel Einschluss einer neuen Leistungsart) herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten.

- (2) Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende Vertragsgruppen:
- Verkehrs-, Fahrzeug- und Fahrer-Rechtsschutz,
 - Privat- und Berufs-Rechtsschutz, Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen, Vereins- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
 - Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Landwirte,
 - Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen mit Privat-, Berufs-, Verkehrs- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.

Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne Selbstbeteiligung ermittelt.

Die so ermittelten Veränderungswerte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne Selbstbeteiligung.

- (3) Der Treuhänder rundet einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert auf die nächstgeringere positive durch 2,5 teilbare Zahl ab (beispielsweise wird 8,4 % auf 7,5 % abgerundet) bzw. auf die nächstgrößere negative durch 2,5 teilbare Zahl auf (beispielsweise wird -8,4 % auf -7,5 % aufgerundet). Veränderungswerte im Bereich von -5 % bis +5 % werden nicht gerundet.
- (4) Auf der Grundlage unserer unternehmenseigenen Zahlen ermitteln wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahres den für unser Unternehmen individuellen Veränderungswert. Dabei wenden wir die für die Ermittlung durch den unabhängigen Treuhänder geltenden Regeln (siehe vorstehenden Abs. 1) entsprechend an.

Welches ist der für die Anpassung des Beitrags maßgebliche Veränderungswert?

Grundsatz: Für die Beitragsanpassung (Erhöhung oder Senkung) ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder ermittelt hat (siehe vorstehende Absätze 2 und 3).

Ausnahme: Wir vergleichen unseren unternehmensindividuellen Veränderungswert mit dem vom Treuhänder ermittelten Wert. Unser unternehmensindividueller Wert ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt,

- dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und
 - dies auch in den drei letzten Kalenderjahren der Fall ist, in denen eine Beitragsanpassung zulässig war.
- Die zu betrachtenden Kalenderjahre müssen nicht notwendig unmittelbar aufeinanderfolgen.

Wir dürfen den Folgebeitrag je Anpassungsgruppe gem. Abs. 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach unseren Zahlen ermittelten Vomhundertsatz erhöhen. Die Erhöhung aus den unternehmenseigenen Veränderungswerten darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Abs. 3 ergibt.

- (5) Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn der vom unabhängigen Treuhänder ermittelte Veränderungswert (siehe vorstehender Abs. 1) geringer +5 % oder größer -5 % ist.
- Dieser Veränderungswert wird bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mitberücksichtigt. (Dies geschieht, indem das Bezugsjahr so lange beibehalten wird, bis die 5 %-Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem „festgehaltenen“ Bezugsjahr verglichen.)
- Unabhängig von der Höhe des Veränderungswerts des Treuhänders unterbleibt eine Beitragsanpassung bei Verträgen, bei denen seit dem Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.
- (6) Wenn der maßgebliche Veränderungswert des Treuhänders +5 % oder mehr beträgt, sind wir berechtigt, den Beitrag entsprechend zu erhöhen. Der angepasste Beitrag darf nicht höher sein als der für Neuverträge geltende Tarifbeitrag. Wenn der maßgebliche Veränderungswert des Treuhänders -5 % oder weniger beträgt, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend zu senken.

Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?

Die Beitragsanpassung wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung folgt. Sie gilt für alle Beiträge, die nach unserer Mitteilung ab einschließlich 1. Oktober fällig werden.

In der Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr außerordentliches Kündigungsrecht hin. Wenn sich der Beitrag erhöht, können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird. Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung zugegangen ist. Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

§ 11 Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände/Bedingungsanpassung

(A) Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände

- (1) Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab diesen höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab. (Beispiel: Sie haben eine vermietete Wohnung versichert und vermieten jetzt ein zusätzliches Objekt.) Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr ausschließen.

In folgenden Fällen können Sie den Versicherungsvertrag kündigen:

- Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als 10 Prozent, oder
- wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

- (2) Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen. Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbeitrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.
- (3) Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben. Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats zuschicken. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben.
- Sie unterlassen vorsätzlich erforderliche Angaben.
- Der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns über die Gefahrerhöhung hätten informieren müssen. Ihr Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren. Wenn Sie grob fahrlässig Angaben verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht haben, können wir den Umfang unserer Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.
- Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Ausnahme: In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Versicherungsschutz:

- Sie weisen uns nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Versicherungsfalls beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.
- Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen, und wir haben nicht gekündigt.

Die soeben beschriebenen Regelungen werden nicht angewandt, wenn

- die Veränderung so unerheblich ist, dass diese nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde, oder
- ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

(B) Bedingungsanpassung

- (1) Wir sind berechtigt, die betroffenen Bedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn einer der folgenden Anlässe gegeben ist:
- a) Es treten neue Rechtsvorschriften in Kraft oder bestehende Rechtsvorschriften werden geändert, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen Ihres Versicherungsvertrages auswirken,
 - b) es tritt eine Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Regelungen aus dem Versicherungsvertrag ein,
 - c) gerichtlich wird rechtskräftig die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen festgestellt oder
 - d) ein bestandskräftiger Verwaltungsakt der Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde beanstandet, dass einzelne Bedingungen mit geltendem Recht nicht vereinbar sind.
- (2) Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Ihre Obliegenheiten nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.
- (3) Bei Vertragsschluss wurde ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Leistung (Versicherungsumfang) und Gegenleistung (der von Ihnen zu zahlende Beitrag) zugrunde gelegt. Eine Bedingungsanpassung ist nur dann zulässig, wenn dieses ursprüngliche Verhältnis des Versicherungsvertrages durch die Änderungsanlässe in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. Sind einzelne Bedingungen unwirksam oder

werden sie beanstandet, darf eine Anpassung darüber hinaus nur dann stattfinden, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.

- (4) Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zu Ihrem Nachteil geändert werden. Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.
- (5) Die Berechtigung zur Anpassung besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für unsere Bedingungen auch, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen eines anderen Versicherers richten. Dies gilt nur dann, wenn unsere Bedingungen im Wesentlichen inhaltsgleich mit denen des anderen Versicherers sind.
- (6) Ein unabhängiger Treuhänder muss die Zulässigkeit und die Angemessenheit der Anpassung überprüfen und bestätigen. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.
- (7) Wir geben Ihnen die angepassten Bedingungen schriftlich bekannt und erläutern diese. Die Bedingungen gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform (das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch) widersprechen. Darauf werden Sie bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.
- (8) Haben Sie fristgemäß Widerspruch eingelegt, tritt die Anpassung nicht in Kraft. Soweit Bedingungen von der Rechtsprechung für unwirksam erklärt wurden, gelten diese jedoch nicht fort. Wenn ohne die Anpassung ein Festhalten an dem Versicherungsvertrag für uns unzumutbar ist, können wir innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen.

§ 12 Wegfall des versicherten Interesses

- (1) Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass sich die äußeren Umstände geändert haben. Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.
- (2) Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.

§ 13 Kündigung nach Rechtsschutzfall

- (1) Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Sie unsere Ablehnung erhalten haben.
- (2) Sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz? In diesem Fall können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen.
- (3) Die Kündigung muss uns beziehungsweise Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten Versicherungsfall bestätigt haben. Die Kündigung muss in Textform erfolgen. Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres. Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

§ 14 Gesetzliche Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht (das heißt: Bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht).

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht außer für Sie selbst auch für die in § 21 bis § 33 oder im Versicherungsschein ausdrücklich genannten Personen. Versicherungsschutz besteht außerdem für Ansprüche, die natürlichen Personen kraft Gesetzes dann zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. (Beispiel: Wenn Sie bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt werden, haben Ihre nächsten Angehörigen Versicherungsschutz und können damit Unterhaltsansprüche gegen den Unfallgegner geltend machen. Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.)

(2) Mitversicherte Personen können sein:

- a) Ihr Lebenspartner. Das ist entweder Ihr
- Ehegatte oder
 - Ihr eingetragener Lebenspartner oder
 - Ihr sonstiger Lebenspartner, der laut Melderegister mit Ihnen zusammenlebt.

Diese Regelung gilt für

- alle Formen des Verkehrs-Rechtsschutzes (§ 21) mit Ausnahme des Fahrer-Rechtsschutzes (§ 21 Ziffer 6.),
- den Privat- und Berufs-Rechtsschutz (§ 25),
- den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz (§ 26),
- den Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz (§ 27),
- den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige (§ 28),
- den Spezial-Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich (§ 33 Abs. 1 b)).

Ausnahme: Sie sind als Single versichert. Dann ist ein Lebenspartner nicht mitversichert.

- b) Kinder. Das sind minderjährige und unverheiratete, volljährige Kinder von Ihnen oder Ihrem mitversicherten Lebenspartner. Die Kinder dürfen allerdings nicht in einer eigenen eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Die Mitversicherung der volljährigen Kinder endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Diese Regelung gilt für

- alle Formen des Verkehrs-Rechtsschutzes (§ 21) mit Ausnahme des Fahrer-Rechtsschutzes (§ 21 Ziffer 6.),
- den Privat- und Berufs-Rechtsschutz (§ 25),
- den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz (§ 26),
- den Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz (§ 27),
- den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige (§ 28),
- den Spezial-Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich (§ 33 Abs. 1 b)).

- c) Ihre minderjährigen Enkelkinder, sofern sie in Ihrem Haushalt leben, und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen oder sonstigen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Enkelkinder. Voraussetzung ist, dass die Enkelkinder an Ihrem Wohnsitz amtlich gemeldet sind. Die Mitversicherung der volljährigen Enkelkinder endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Diese Regelung gilt für

- alle Formen des Verkehrs-Rechtsschutzes (§ 21) mit Ausnahme des Fahrer-Rechtsschutzes (§ 21 Ziffer 6.),
- den Privat- und Berufs-Rechtsschutz (§ 25),
- den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz (§ 26),
- den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige (§ 28),
- den Spezial-Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich (§ 33 Abs. 1 b)).

Ausnahme: Sie sind als Single versichert. Dann sind die in Abs. 2 c) genannten Enkelkinder nicht mitversichert.

- d) Ihre (die Ihres ehelichen/eingetragenen Lebenspartners) Elternteile und/oder Großeltern, die in Ihrem Haushalt leben und dort amtlich gemeldet sind, sofern sie sich im Ruhestand befinden oder lediglich geringfügig beschäftigt sind. Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung 450 Euro nicht übersteigt. Diese Regelung gilt für

- alle Formen des Verkehrs-Rechtsschutzes (§ 21) mit Ausnahme des Fahrer-Rechtsschutzes (§ 21 Ziffer 6.),
- den Privat- und Berufs-Rechtsschutz (§ 25),
- den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz (§ 26),
- den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige (§ 28),
- den Spezial-Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich (§ 33 Abs. 1 b)).

Ausnahme: Sie sind als Single versichert. Dann sind die in Abs. 2 d) genannten Eltern und Großeltern nicht mitversichert.

- e) Fahrer und Mitfahrer, wenn diese ein versichertes Fahrzeug berechtigterweise (mit Ihrem Einverständnis) nutzen. Diese Regelung gilt für

- alle Formen des Verkehrs-Rechtsschutzes (§ 21) mit Ausnahme des Fahrer-Rechtsschutzes (§ 21 Ziffer 6.),
- den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz (§ 26),
- den Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz (§ 27),
- den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige (§ 28).

- f) die von Ihnen beschäftigten Mitarbeiter, soweit sie für Sie beruflich im versicherten Betrieb tätig sind, sowie die mitarbeitenden Familienangehörigen. Diese Regelung gilt für

- den Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Firmen-Rechtsschutz (§ 24),
- den Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz (§ 27),
- den Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige (§ 28),
- den Spezial-Straf-Rechtsschutz für Selbstständige (§ 33 Abs. 1 a)).

- g) der im Versicherungsschein genannte Mitinhaber oder Hoferbe, sofern dieser in Ihrem Betrieb tätig und in Ihrem Betrieb wohnhaft ist. Diese Regelung gilt für den Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz (§ 27).

- h) der im Versicherungsschein genannte Altenteiler. Diese Regelung gilt für den Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz (§ 27).

- (3) Alle Bestimmungen aus diesem Rechtsschutzvertrag gelten auch für diese mitversicherten Personen.
Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen. (Warum können Sie widersprechen, wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt? Sie sind unser Versicherungsnehmer und können zum Beispiel bestimmen, ob wir Kosten für mitversicherte Personen bezahlen sollen.)
Ausnahme: Bei Ihrem ehelichen/eingetragenen Lebenspartner können Sie nicht widersprechen.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- (1) Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben, sofern nichts anderes bestimmt ist. Sie sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.
- (2) Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Erklärung, die wir Ihnen gegenüber abgeben, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an Ihre letzte uns bekannte Anschrift. Unsere Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung, die Sie uns nicht angezeigt haben.
- (3) Haben Sie die Versicherung für Ihr Unternehmen abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Abs. 2 entsprechende Anwendung.

III. Rechtsschutzfall

§ 17 Verhalten nach Eintritt des Rechtsschutzfalles

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten. Für die Einhaltung der Obliegenheiten sind immer Sie selbst verantwortlich. Das gilt auch, wenn Sie einen Rechtsanwalt beauftragt haben.

(1) Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen? Sie müssen

- uns den Versicherungsfall melden (a) und
- unsere Weisungen einholen und befolgen (b) und
- die Kosten möglichst gering halten (c).

a) Ihre Meldeobliegenheit

Was müssen Sie im Einzelnen beachten?

aa) Sie müssen uns den Versicherungsfall **unverzüglich** melden, gegebenenfalls auch telefonisch („unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“).

bb) Sie müssen uns vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles unterrichten. Sie müssen den gesamten Lebenssachverhalt schildern, der für Sie Anlass ist, Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Das schließt alle Tatsachen und Behauptungen mit ein, die Ihre Rechtsposition stützen oder die Rechtsposition Ihres Gegners angreifen. Nur so können wir beurteilen, ob ein Versicherungsfall vorliegt und wann er eingetreten ist.

Beispiel: Sie möchten einen Rechtsanwalt mit der Rückforderung eines Darlehensbetrages beauftragen. Der Betrag ist fällig, und der Gegner hat nicht gezahlt. Wenn der Gegner behauptet hat, er zahle deswegen nicht, weil Sie ihm den Betrag doch geschenkt hätten, müssen Sie uns das mitteilen; ebenso das, was Sie vortragen können, um die Einwendungen des Gegners zu entkräften. Sie dürfen sich nicht darauf beschränken, uns nur mitzuteilen, der Gegner habe nicht gezahlt.

cc) Sie müssen alle Beweismittel angeben und uns auf Verlangen Unterlagen zur Verfügung stellen.

(b) Ihre Obliegenheiten zur Einholung und Befolgung von Weisungen

Wenn die Umstände das zulassen, insbesondere wenn Ihnen keine unmittelbaren Nachteile drohen, müssen Sie von uns Weisungen einholen, bevor Sie rechtliche Maßnahmen ergreifen. Sie müssen diese Weisungen befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist.

Beispiel: Sie haben die Kündigung Ihres Arbeitsvertrages erhalten und möchten dagegen vorgehen.

In einem solchen Fall können wir Ihnen die Weisung erteilen, den Rechtsanwalt direkt mit der Einreichung einer Kündigungsschutzklage zu beauftragen, ohne dass er zuvor außergerichtlich für Sie tätig wird.

c) Ihre Kostenobliegenheiten

Soweit das für Sie zumutbar ist, haben Sie

aa) kostenverursachende Maßnahmen nach Möglichkeit mit uns abzustimmen. (**Beispiele** für kostenverursachende Maßnahmen: die Beauftragung eines Rechtsanwalts, die Erhebung einer Klage oder die Einlegung eines Rechtsmittels.)

bb) Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, siehe § 82 VVG.

(2) Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht.

Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,

- bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben,
- und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?

Dann tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.

(3) Den Rechtsanwalt können Sie auswählen.

Wir schlagen den Rechtsanwalt vor,

- wenn Sie das verlangen oder
- wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

(4) Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.

(5) Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:

Ihren Rechtsanwalt

- vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
- die Beweismittel angeben,
- die möglichen Auskünfte erteilen,
- die notwendigen Unterlagen beschaffen und uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.

- (6) Wenn Sie eine der in Abs. 1 und Abs. 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief oder E-Mail) über diese Pflichten und die möglichen Folgen der Pflichtverletzung informiert haben.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben. Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Versicherungsfalls,
- für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung (**Beispiel:** Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt).

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.

- (7) Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem schriftlich erklärten Einverständnis abtreten. („Abtreten“ heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person.)
- (8) Wenn ein anderer (zum Beispiel Ihr Prozessgegner) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben. Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen. Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten vom anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.) Hat Ihnen ein anderer (zum Beispiel Ihr Prozessgegner) bereits Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von uns gezahlt? Dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

§ 18 Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid

- (1) Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach
- a) die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach § 2 a) bis g) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
 - b) Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen Fällen unverzüglich in Textform mitteilen, und zwar mit Begründung („unverzüglich“ heißt „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“).

- (2) In diesem Fall können Sie den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:
- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg und
 - steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?
- Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir. Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und für uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

- (3) Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben. Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz.

§ 19 entfallen

§ 20 Zuständiges Gericht, anzuwendendes Recht

- (1) Wer wird Partei eines Rechtsstreits?

Im Versicherungsschein teilen wir mit, wer unser Schadenabwicklungsunternehmen ist. Bitte beachten Sie, dass Sie Ansprüche auf Versicherungsleistungen nur gegenüber unserem Schadenabwicklungsunternehmen geltend machen können. Auch eine Klage auf Versicherungsleistungen müssen Sie gegen dieses Unternehmen richten. Eine Klage wegen anderer Ansprüche, zum Beispiel auf Rückzahlung von Beiträgen, müssen Sie gegen uns als Versicherer richten.

(2) Klagen gegen uns als Versicherer oder gegen unser Schadenabwicklungsunternehmen

Wenn Sie uns oder unser Schadenabwicklungsunternehmen verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Wenn Sie uns verklagen, an unserem Sitz, oder
- wenn Sie unser Schadenabwicklungsunternehmen verklagen, an dessen Sitz.

Sie können eine Klage auch einreichen

- am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung oder,
- wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. (Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.) Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

(3) Klagen gegen Sie als Versicherungsnehmer

Wenn wir oder unser Schadenabwicklungsunternehmen Sie verklagen müssen, kann die Klage an folgenden Orten eingereicht werden:

- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. (Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.)
- Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.

(4) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Haben Sie keinen Wohnsitz, kann eine Klage gegen Sie am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts eingereicht werden. Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, an unserem Sitz, am Sitz unseres Schadenabwicklungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.

(5) Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

IV. Formen des Versicherungsschutzes

§ 21 Verkehrs-Rechtsschutz

Verkehrs-Rechtsschutz bieten wir in unterschiedlichen Vertragsformen an. Welche Vertragsform Sie versichert haben, steht in Ihrem Versicherungsschein. Mögliche Vertragsformen sind

1. Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge unseres Versicherungsnehmers im privaten Bereich
2. Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge der Familie/Lebenspartnerschaft im privaten Bereich
3. Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge des selbstständigen Versicherungsnehmers – Verkehrs-Rechtsschutz für die Fahrzeugflotte
4. Verkehrs-Rechtsschutz im Einzeltarif
5. Fahrzeug-Rechtsschutz (Verkehrs-Rechtsschutz für einzelne Fahrzeuge)
6. Fahrer-Rechtsschutz. Diesen Rechtsschutz bieten wir für Einzelpersonen und für Unternehmen an.

- (1) In allen Vertragsformen des Verkehrs-Rechtsschutzes und im Fahrzeug-Rechtsschutz (Ziffern 1. bis 5.) haben Sie Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

von versicherten Kraftfahrzeugen sowie Anhängern.

Welche Fahrzeuge versichert sind, ist in Abs. 3 beschrieben.

Mit Ausnahme des Fahrer-Rechtsschutzes (Ziffer 6.) gilt der Versicherungsschutz außer für Sie selbst auch für berechtigte Fahrer und Mitfahrer (§ 15 Abs. 2 e)).

Ausnahme: Im Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge des Versicherungsnehmers und für alle Fahrzeuge der Familie/Lebenspartnerschaft (Ziffern 1. und 2.) haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

- (2) In allen Vertragsformen sind Sie als Fahrer und Mitfahrer fremder Fahrzeuge, als Fahrgast, Fußgänger oder Radfahrer versichert. Fremd sind solche Fahrzeuge oder Anhänger, wenn diese

- Ihnen weder gehören noch
- auf Sie zugelassen sind oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind.

Ausnahme: Sie haben keinen Versicherungsschutz im Vertrags- und Sachenrecht, wenn Sie Teilnehmer im öffentlichen Straßenverkehr sind (Beispiel: Streit um eine Taxirechnung), es sei denn, Sie machen in Folge eines Verkehrsunfalls Ansprüche aus einem eigenen Versicherungsvertrag geltend.

Mit Ausnahme des Fahrer-Rechtsschutzes (Ziffer 6.) gilt dieser Versicherungsschutz auch für

- Ihren mitversicherten Lebenspartner (§ 15 Abs. 2 a)),
- Ihre mitversicherten Kinder (§ 15 Abs. 2 b)),
- Ihre mitversicherten Enkelkinder (§ 15 Abs. 2 c)),
- Ihre mitversicherten Eltern/Großeltern (§ 15 Abs. 2 d)).

- (3) Welche Fahrzeuge sind versichert?

1. Im Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge des Versicherungsnehmers im privaten Bereich sind versichert alle Kraftfahrzeuge zu Lande und Anhänger, die bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sind oder
 - auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind oder
 - zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet werden.
2. Im Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge der Familie/Lebenspartnerschaft im privaten Bereich sind versichert alle Kraftfahrzeuge zu Lande und Anhänger, die bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie oder auf
 - Ihren mitversicherten Lebenspartner (§ 15 Abs. 2 a)),
 - Ihre mitversicherten Kinder (§ 15 Abs. 2 b)),
 - Ihre mitversicherten Enkelkinder (§ 15 Abs. 2 c)),
 - Ihre mitversicherten Eltern/Großeltern (§ 15 Abs. 2 d))zugelassen sind oder
 - auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind oder
 - zum vorübergehenden Gebrauch von ihnen gemietet werden.

3. Im Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge des selbstständigen Versicherungsnehmers sind versichert alle Kraftfahrzeuge zu Lande und Anhänger, die bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sind oder
 - auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind oder
 - zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet werden.

Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, sind in den Versicherungsschutz einbezogen Kraftfahrzeuge zu Lande und Anhänger, die auf

- Ihren mitversicherten Lebenspartner (§ 15 Abs. 2 a)),
- Ihre mitversicherten Kinder (§ 15 Abs. 2 b)),
- Ihre mitversicherten Enkelkinder (§ 15 Abs. 2 c)),
- Ihre mitversicherten Eltern/Großeltern (§ 15 Abs. 2 d))

bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer zugelassen sind oder

- auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von ihnen gemietet werden.

4. Im Verkehrs-Rechtsschutz im Einzeltarif sind versichert alle Kraftfahrzeuge zu Lande und Anhänger, die bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sind oder
 - auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind oder
 - zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet werden.
5. Im Fahrzeug-Rechtsschutz (Verkehrs-Rechtsschutz für einzelne Fahrzeuge) sind versichert die im Versicherungsschein genannten Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft sowie für Anhänger. Versicherungsschutz haben Sie auch für ein Folgefahrzeug. Wir gehen davon aus, dass Sie ein Folgefahrzeug haben, wenn Sie innerhalb eines Monats vor oder nach dem Verkauf Ihres bei uns versicherten Fahrzeugs ein neues Fahrzeug erwerben. Ihr altes Fahrzeug versichern wir maximal einen Monat ohne zusätzlichen Beitrag mit. Versicherungsschutz besteht auch für die Durchsetzung Ihrer Interessen im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Fahrzeugkauf. **(Beispiel:** Sie machen eine Anzahlung für ein Kfz, der Verkäufer weigert sich aber, dieses auszuliefern.)

Sie müssen uns den Verkauf oder Verlust Ihres Fahrzeugs innerhalb von zwei Monaten melden. Außerdem müssen Sie uns über Ihr Folgefahrzeug informieren. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten haben Sie Versicherungsschutz nur dann, wenn Sie die Meldung ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt haben. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistungen zu kürzen, und zwar je nach Schwere des Verschuldens. Wenn Sie nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben, bleibt Ihr Versicherungsschutz bestehen. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass der Verstoß gegen die genannten Obliegenheiten nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Versicherungsfalls oder
- für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- für den Umfang unserer Leistung.

6. Im Fahrer-Rechtsschutz sind keine Fahrzeuge, sondern nur Fahrer versichert. Im Fahrer-Rechtsschutz für Einzelpersonen haben Sie Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen bei der Teilnahme im öffentlichen und privaten Verkehr als Fahrer eines fremden
 - Kraftfahrzeugs,
 - Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft
 - sowie Anhängers.

Sind Sie Unternehmer?

Dann können Sie für alle Kraftfahrer in Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit diesen Versicherungsschutz vereinbaren (mitversicherte Personen).

- (4) Sie haben folgende Leistungsarten versichert:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)).
- Es besteht auch Versicherungsschutz für Verträge, mit denen Sie Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Eigennutzung erwerben wollen, auch wenn diese später nicht auf Sie zugelassen werden. Weiterhin besteht Rechtsschutz, wenn Sie nach einem Verkehrsunfall Ansprüche aus einem eigenen Versicherungsvertrag (z. B. private Unfallversicherung) geltend machen.
- Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e)),
 - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f)),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (§ 2 g) aa),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
 - Rechtsschutz für Opfer von Gewalttatsachen (§ 2 n)).

- (5) Besondere Voraussetzungen für Ihren Versicherungsschutz

Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,

- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

- (6) Unter zwei Bedingungen können Sie Ihren Versicherungsvertrag über Verkehrs-Rechtsschutz (Ziffern 1. bis 4.) mit uns sofort kündigen:
- Es ist seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug auf Ihren Namen zugelassen.
 - Es ist auch kein Fahrzeug mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) auf Ihren Namen versehen. Unabhängig davon haben Sie das Recht, von uns eine Herabsetzung Ihres Versicherungsbeitrags zu verlangen.

Unter der Bedingung, dass Sie seit mindestens sechs Monaten keine Fahrerlaubnis mehr haben, können Sie Ihren Versicherungsvertrag über Fahrer-Rechtsschutz für Einzelpersonen mit uns sofort kündigen.

Unabhängig davon haben Sie das Recht, von uns eine Herabsetzung Ihres Versicherungsbeitrags zu verlangen.

§ 22 Fahrer-Rechtsschutz (entfallen)

§ 23 Privat-Rechtsschutz für Selbstständige (entfallen)

§ 24 Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine

- (1) Versicherungsschutz besteht

- a) im Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige und Rechtsschutz für Firmen für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit. Sie haben keinen Versicherungsschutz für eine weitere, nicht im Versicherungsschein genannte, geplante oder ausgeübte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit. Die von Ihnen beschäftigten Personen (§ 15 Abs. 2 e)) sind in Ausübung der Tätigkeit für Sie mitversichert.

oder

- b) für den im Versicherungsschein bezeichneten Verein sowie dessen gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gem. der Satzung obliegen.

- (2) Sie haben folgende Leistungsarten versichert:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) aa)),
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f) aa)),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
- Daten-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 m)),
- Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 n)).

- (3) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Mieter,
- Leasingnehmer oder
- Fahrer

von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängern wahrnehmen.

Versichert sind aber selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Gabelstapler, Elektrokarren sowie nicht zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge zu Lande. Verkehrs- und Fahrzeug-Rechtsschutz können gesondert versichert werden.

§ 25 Privat- und Berufs-Rechtsschutz

- (1) Sie haben Versicherungsschutz für Ihren privaten Bereich.

Dazu gehört auch

- der Rechtsschutz als Arbeitgeber im Rahmen von hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen (**Beispiel:** angestellte Haushaltshilfe oder Pflegekraft),
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus einer betrieblichen Altersversorgung sowie hinsichtlich der Ruhestandsbezüge und beihilferechtlichen Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Motorbooten, die Sie in Ihrer Freizeit selbst nutzen.

Sie haben Rechtsschutz für Ihre berufliche, nicht selbstständige Tätigkeit (zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, Richter).

Sie sind nicht versichert als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (zum Beispiel als Geschäftsführer einer GmbH oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft). Sie haben auch keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind. Unabhängig davon ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus personenbezogenen Versicherungsverträgen, die Sie im Rahmen Ihrer Daseinsvorsorge abgeschlossen haben, versichert.

(2) Mitversichert sind

- Ihr Lebenspartner (§ 15 Abs. 2 a)),
- die in § 15 Abs. 2 b) genannten Kinder,
- die in § 15 Abs. 2 c) genannten Enkel,
- die in § 15 Abs. 2 d) genannten Eltern/Großeltern.

Ausnahme: Sie sind laut Versicherungsschein als Single versichert. Dann sind Ihr Lebenspartner (§ 15 Abs. 2 a)) und die Enkel (§ 15 Abs. 2 c)) und die Eltern/Großeltern (§ 15 Abs. 2 d)) nicht mitversichert.

(3) Sie haben folgende Leistungsarten versichert:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)),
- Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e)),
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f)),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) cc) und dd)),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k)),
- Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 l)),
- Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 n)),
- Aktiver Straf-Rechtsschutz im privaten Bereich (§ 2 o)),
- Photovoltaik-Rechtsschutz (§ 2 p)),
- Rechtsschutz im Betreuungsverfahren (§ 2 q)),
- Spezial-Straf-Rechtsschutz im Privatbereich (§ 33 Abs. 1 b)).

(4) Versicherungsschutz besteht für Sie und die in Abs. 2 genannten mitversicherten Personen auch als Mitfahrer fremder Fahrzeuge, als Fahrgast, Fußgänger oder Radfahrer. Fremd sind solche Fahrzeuge oder Anhänger, wenn diese

- Ihnen weder gehören noch
- auf Sie zugelassen sind
- oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind.

(5) Verzicht auf Selbstbeteiligung bei Erstberatung

Sofern ein Rechtsschutzfall durch eine Erstberatung erledigt wurde, erstatten wir die Kosten bis 250 Euro. In diesem Fall müssen Sie die vereinbarte Selbstbeteiligung nicht bezahlen.

(6) Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet

Es besteht Anspruch auf ein erstes anwaltliches Beratungsgespräch zu einer Abmahnung, die Sie im privaten Bereich wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes im Internet erhalten haben. Die DEURAG übernimmt je Beratung die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes. Die Versicherungssumme ist auf insgesamt 1.000 Euro je Kalenderjahr begrenzt.

Beispiel: Sie haben eine Musikdatei im Internet unrechtmäßig heruntergeladen.

(7) Vom Versicherungsschutz nach Abs. 3 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden. Wenn das für Sie zutrifft, steht es in Ihrem Versicherungsschein.

(8) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer eines Motorfahrzeuges (auch Anhänger) zu Lande oder in der Luft.

Den Verkehrs-Rechtsschutz oder den Fahrzeug-Rechtsschutz können Sie zusätzlich versichern.

§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz

(1) Sie haben Versicherungsschutz für Ihren privaten Bereich.

Dazu gehört auch

- der Rechtsschutz als Arbeitgeber im Rahmen von hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen (**Beispiel:** angestellte Haushaltshilfe oder Pflegekraft),
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus einer betrieblichen Altersversorgung sowie hinsichtlich der Ruhestandsbezüge und beihilferechtlichen Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Motorbooten, die Sie in Ihrer Freizeit selbst nutzen.

Sie haben Rechtsschutz für Ihre berufliche, nicht selbstständige Tätigkeit (zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, Richter).

Sie sind nicht versichert als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (zum Beispiel als Geschäftsführer einer GmbH oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft).

Sie haben Rechtsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder der Anhänger müssen entweder

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Als Fahrer und Mitfahrer sind Sie unabhängig von der Fahrzeugart versichert.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind. Unabhängig davon ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus personenbezogenen Versicherungsverträgen, die Sie im Rahmen Ihrer Daseinsvorsorge abgeschlossen haben, versichert.

(2) Mitversichert sind

- Ihr Lebenspartner (§ 15 Abs. 2 a)),
- die in § 15 Abs. 2 b) genannten Kinder,
- die in § 15 Abs. 2 c) genannten Enkel,
- die in § 15 Abs. 2 d) genannten Eltern/Großeltern.

In den Versicherungsschutz nach Abs. 1 sind in dem Fall, dass eine der in Abs. 2 genannten mitversicherten Personen betroffen ist, alle Kraftfahrzeuge und Anhänger einbezogen, die auf diese Personen

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer zugelassen sind oder
- auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von ihnen gemietet werden.

Die Mitversicherung der Fahrzeuge von volljährigen Kindern und Enkelkindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Der Versicherungsschutz gilt für alle berechtigten Fahrer und Mitfahrer (§ 15 Abs. 2 e)).

Ausnahme: Sie sind laut Versicherungsschein als Single versichert. Dann sind Ihr Lebenspartner (§ 15 Abs. 2 a)) und die Enkel (§ 15 Abs. 2 c)) und die Eltern/Großeltern (§ 15 Abs. 2 d)) nicht mitversichert.

(3) Versicherungsschutz besteht für Sie und die in Abs. 2 genannten mitversicherten Personen auch als Fahrer und Mitfahrer fremder Fahrzeuge, als Fahrgast, Fußgänger oder Radfahrer. Fremd sind solche Fahrzeuge oder Anhänger, wenn diese

- Ihnen weder gehören noch
- auf Sie zugelassen sind
- oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind.

Ausnahme: Sie sind laut Versicherungsschein als Single versichert. Dann sind Ihr Lebenspartner (§ 15 Abs. 2 a)) und die Enkel (§ 15 Abs. 2 c)) und die Eltern/Großeltern (§ 15 Abs. 2 d)) nicht mitversichert.

(4) Sie haben folgende Leistungsarten versichert:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)),
- Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e)),
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f)),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) aa), cc) und dd)),

- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k)),
- Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 l)),
- Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 n)),
- Aktiver Straf-Rechtsschutz im privaten Bereich (§ 2 o)),
- Photovoltaik-Rechtsschutz (§ 2 p)),
- Rechtsschutz im Betreuungsverfahren (§ 2 q)),
- Spezial-Straf-Rechtsschutz (§ 33 Abs. 1 b)).

(5) Erweiterter Arbeits-Rechtsschutz

Abweichend von §§ 2 b) und 4.1 Abs. 3 gilt Folgendes:

Sie haben Versicherungsschutz im Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)) im privaten Bereich bei Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung, ohne dass ein Versicherungsfall vorliegt. Kosten werden hier bis 1.250 Euro übernommen.

Ausnahme: Diese Regelung gilt nicht, wenn Sie einen Vertrag im Umfang des Fokus (§ 37) vereinbart haben.

(6) Verzicht auf Selbstbeteiligung bei Erstberatung

Sofern ein Rechtsschutzfall durch eine Erstberatung erledigt wurde, erstatten wir die Kosten bis 250 Euro.

In diesem Fall müssen Sie die vereinbarte Selbstbeteiligung nicht bezahlen.

(7) Beratungs-Rechtsschutz bei privaten Urheberrechtsverstößen im Internet

Es besteht Anspruch auf ein erstes anwaltliches Beratungsgespräch zu einer Abmahnung, die Sie im privaten Bereich wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstoßes im Internet erhalten haben. Die DEURAG übernimmt je Beratung die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes. Die Versicherungssumme ist auf insgesamt 1.000 Euro je Kalenderjahr begrenzt.

Beispiel: Sie haben eine Musikdatei im Internet unrechtmäßig heruntergeladen.

(8) Vom Versicherungsschutz nach Abs. 3 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden. Wenn das für Sie zutrifft, steht es in Ihrem Versicherungsschein.

(9) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Mieter oder
- Leasingnehmer

von Motorfahrzeugen zu Wasser, die Sie nicht ausschließlich selbst nutzen, oder von Motorfahrzeugen in der Luft.

Den Verkehrs-Rechtsschutz oder den Fahrzeug-Rechtsschutz können Sie zusätzlich versichern.

(10) Besondere Voraussetzungen für Ihren Versicherungsschutz

Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalles,
- die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

§ 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

(1) Sie haben Versicherungsschutz

- als Inhaber für Ihren im Versicherungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb,
- für den privaten Bereich und
- für die Ausübung nicht selbstständiger Tätigkeiten.

Dazu gehört auch

- der Rechtsschutz als Arbeitgeber im Rahmen von hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen (**Beispiel:** angestellte Haushaltshilfe oder Pflegekraft),
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus einer betrieblichen Altersversorgung sowie hinsichtlich der Ruhestandsbezüge und beihilferechtlichen Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Motorbooten, die Sie in Ihrer Freizeit selbst nutzen.

Versicherungsschutz besteht für Sie als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer

von Motorfahrzeugen sowie Anhängern.

Versichert sind folgende Fahrzeuge:

- Pkw oder Kombiwagen,
- Krafträder oder
- land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge.

Für andere Fahrzeuge besteht kein Versicherungsschutz (zum Beispiel nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Lkw). Den Verkehrs-Rechtsschutz oder den Fahrzeug-Rechtsschutz für solche Fahrzeuge können Sie zusätzlich versichern.

Als Fahrer und Mitfahrer sind Sie unabhängig von der Fahrzeugart versichert.

Sie sind zusätzlich als Fahrer und Mitfahrer fremder Fahrzeuge, als Fahrgast, Fußgänger oder Radfahrer versichert. Fremd sind solche Fahrzeuge oder Anhänger, wenn diese

- Ihnen weder gehören noch
- auf Sie zugelassen sind
- oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind.

Dieser Versicherungsschutz gilt auch für

- Ihren Lebenspartner (§ 15 Abs. 2 a)),
- die in § 15 Abs. 2 b) genannten Kinder,
- den im Versicherungsschein genannten Mitinhaber oder Hoferben (§ 15 Abs. 2 g)),
- den im Versicherungsschein genannten Altenteiler (§ 15 Abs. 2 h)).

(2) Mitversichert sind

- a)
 - Ihr Lebenspartner (§ 15 Abs. 2 a)),
 - die in § 15 Abs. 2 b) genannten Kinder.

In den Versicherungsschutz nach Abs. 1 sind dann einbezogen alle Kraftfahrzeuge und Anhänger, die auf diese Personen

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer zugelassen sind oder
- auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von ihnen gemietet werden.

Die Mitversicherung der Fahrzeuge von volljährigen Kindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

b) Fahrer und Mitfahrer (§ 15 Abs. 2 e)).

c) der im Versicherungsschein genannte Mitinhaber oder Hoferbe sowie deren eheliche/eingetragene oder sonstige Lebenspartner, sofern diese

- in Ihrem Betrieb tätig und
- in Ihrem Betrieb wohnhaft sind,

und die minderjährigen Kinder dieser Personen.

d) der im Versicherungsschein genannte Altenteiler sowie dessen eheliche/eingetragene oder sonstige Lebenspartner, sofern diese in Ihrem Betrieb wohnhaft sind, und die minderjährigen Kinder dieser Personen.

e) die von Ihnen beschäftigten Personen (§ 15 Abs. 2 f)) in Ausübung der Tätigkeit für Ihren landwirtschaftlichen Betrieb.

(3) Sie haben folgende Leistungsarten versichert:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)),
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile (§ 2 c)),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) aa)),
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f) aa)),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) aa) und bb)),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)),

- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k)),
- Daten-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 m)),
- Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 n)).

(4) Vom Versicherungsschutz nach Abs. 3 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden. Wenn das für Sie zutrifft, steht es in Ihrem Versicherungsschein.

(5) Besondere Voraussetzungen für Ihren Versicherungsschutz

Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.) Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen: Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

§ 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige

(1) Versicherungsschutz besteht

a) im Firmenbereich

für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit oder für Vereinsangelegenheiten.

b) als Arbeitgeber

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen bei Rechtsauseinandersetzungen im kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht übernehmen wir, abweichend von § 3 Abs. 2 b), bis zu 1.250 Euro je Versicherungsfall.

c) für Ihren privaten Bereich

Dazu gehört auch

- der Rechtsschutz als Arbeitgeber im Rahmen von hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen (**Beispiel:** angestellte Haushaltshilfe oder Pflegekraft),
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus einer betrieblichen Altersversorgung sowie hinsichtlich der Ruhestandsbezüge und beihilferechtlichen Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus personenbezogenen Versicherungsverträgen, die Sie im Rahmen Ihrer Daseinsvorsorge abgeschlossen haben.

d) für Ihre berufliche, nicht selbstständige Tätigkeit (zum Beispiel als Arbeitnehmer, Beamter, Richter). Hier sind Sie nicht versichert als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (zum Beispiel als Geschäftsführer einer GmbH oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft).

e) wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter,
- Fahrer von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern.

Die Kraftfahrzeuge oder der Anhänger müssen entweder

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie zugelassen sein oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sein oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von Ihnen gemietet sein.

Als Fahrer und Mitfahrer sind Sie unabhängig von der Fahrzeugart versichert.

Der Versicherungsschutz gilt auch für nicht zulassungspflichtige Sonderfahrzeuge zu Lande, wie z. B. selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Gabelstapler, Elektrokarren.

Hinweis: Wenn Sie eine juristische Person oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind, gilt der Rechtsschutz nach b), c) und d) für die im Versicherungsschein namentlich benannten natürlichen Personen.

(2) Mitversichert sind

- a) die von Ihnen beschäftigten Personen (§ 15 Abs. 2 f)) in Ausübung der Tätigkeit für Ihr Unternehmen.
- b) in den in Abs. 1 b), c) und d) genannten Bereichen
 - Ihr Lebenspartner (§ 15 Abs. 2 a)),
 - die in § 15 Abs. 2 b) genannten Kinder,
 - die in § 15 Abs. 2 c) genannten Enkel,
 - die in § 15 Abs. 2 d) genannten Eltern/Großeltern.

In den Versicherungsschutz nach Abs. 1 sind in dem Fall, dass eine der in diesem Buchstaben b) genannten mitversicherten Personen betroffen ist, alle Kraftfahrzeuge und Anhänger einbezogen, die auf diese Personen

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer zugelassen sind oder
- auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind oder
- zum vorübergehenden Gebrauch von ihnen gemietet werden.

Die Mitversicherung der Fahrzeuge von volljährigen Kindern und Enkelkindern endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen erhalten.

Sie sind zusätzlich als Fahrer und Mitfahrer fremder Fahrzeuge, als Fahrgast, Fußgänger oder Radfahrer versichert. Fremd sind solche Fahrzeuge oder Anhänger, wenn diese

- Ihnen weder gehören noch
- auf Sie zugelassen sind
- oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind.

Dieser Versicherungsschutz gilt auch für

- Ihren mitversicherten Lebenspartner (§ 15 Abs. 2 a)),
- Ihre mitversicherten Kinder (§ 15 Abs. 2 b)),
- Ihre mitversicherten Enkelkinder (§ 15 Abs. 2 c)),
- Ihre mitversicherten Eltern/Großeltern (§ 15 Abs. 2 d)).

- c) berechnigte Fahrer und Mitfahrer (§ 15 Abs. 2 e)).

(3) Sie haben folgende Leistungsarten versichert:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)),
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile (§ 2 c)).

Darüber hinaus Wohnobjekte in Deutschland, die Sie oder eine im Privatbereich mitversicherte Person ausschließlich selbst nutzen. Die nicht gewerbliche Untervermietung von bis zu drei Zimmern ist mitversichert.

Beim Wechsel eines Wohnobjekts sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Selbstnutzung stehen, auch dann versichert, wenn sie nach dem Auszug aus dem bisherigen oder vor dem tatsächlichen oder geplanten Bezug des neuen Objekts eintreten. Wenn Sie ein Objekt wechseln, das Sie für Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzen, umfasst der Versicherungsschutz auch Versicherungsfälle,

- die erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten oder
- die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

Dies gilt nur unter folgender Voraussetzung:

Das neue Objekt darf nach unserem Tarif weder nach Größe noch nach Miet- oder Pachthöhe einen höheren als den vereinbarten Beitrag ausmachen.

- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die in Abs. 1 b), c) und d) genannten Bereiche (§ 2 d)). Für die gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit besteht dieser Rechtsschutz nicht. Er kann zusätzlich versichert werden.
- Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e)),
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f)),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) aa), cc) und dd)),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k)),
- Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 l)),
- Daten-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 m)),
- Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten (§ 2 n)),
- Aktiver Straf-Rechtsschutz im privaten Bereich (§ 2 o)),
- Photovoltaik-Rechtsschutz (§ 2 p)),
- Rechtsschutz im Betreuungsverfahren (§ 2 q)),
- Spezial-Straf-Rechtsschutz (§ 33 Abs. 1 b)),
- Antidiskriminierungs-Rechtsschutz (§ 28 Abs. 7),
- Erweiterter Arbeits-Rechtsschutz (§ 28 Abs. 8),
- Rechtsschutz für Versicherungsverträge und Hilfgeschäfte (§ 35 Abs. 1 und 2).

- (4) Vom Versicherungsschutz nach Abs. 3 können durch besondere Vereinbarung einzelne Leistungsarten ausgeschlossen werden. Wenn das für Sie zutrifft, steht es in Ihrem Versicherungsschein. Ebenso kann der Arbeits-Rechtsschutz nach Abs. 3 für die gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit ausgeschlossen werden. Wenn das für Sie zutrifft, steht es auch in Ihrem Versicherungsschein.
- (5) Arbeits-Rechtsschutz bei Aufhebungsverträgen
Abweichend von §§ 2 b) und 4.1 Abs. 3 gilt Folgendes:
Sie haben Versicherungsschutz im Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)) im privaten Bereich bei Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung, ohne dass ein Versicherungsfall vorliegt. Kosten werden hier bis 1.250 Euro übernommen.
- (6) Verzicht auf Selbstbeteiligung bei Erstberatung
Sofern ein Rechtsschutzfall durch eine Erstberatung erledigt wurde, erstatten wir die Kosten bis 250 Euro. In diesem Fall müssen Sie die vereinbarte Selbstbeteiligung nicht bezahlen.
- (7) Antidiskriminierungs-Rechtsschutz
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen zur Abwehr von Ansprüchen/Forderungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bzw. gleichartigen Bestimmungen anderer in- und ausländischer Rechtsvorschriften wegen der Verletzung von Benachteiligungsverboten. Der Rechtsschutz umfasst die Abwehr von Ansprüchen/Forderungen auf Unterlassung, Beseitigung, Duldung, Vornahme von Handlungen, Entschädigung oder Schadenersatz, die gegen Sie aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit geltend gemacht werden.
 - Der Rechtsschutzfall tritt entsprechend § 4.1 Abs. 3 in dem Zeitpunkt ein, in dem Sie oder ein anderer (zum Beispiel der Gegner oder ein Dritter) erstmalig gegen Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes oder anderer gleichartiger in- und ausländischer Rechtsvorschriften verstoßen haben oder verstoßen haben sollen. Der Rechtsschutz besteht nach Ablauf von drei Monaten ab Versicherungsbeginn für die Abwehr von nach diesem Zeitraum entstandenen vertraglichen Ansprüchen/Forderungen.
 - Die DEURAG trägt Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 Euro.
 - Versicherungsschutz besteht im Geltungsbereich des § 6 Abs. 1. § 6 Abs. 2 findet keine Anwendung.
 - Es gelten die §§ 1, 2 und 3 mit Ausnahme des Abs. 2 a), § 4.1, §§ 7 bis 14 und 16 bis 20 ARB.
- (8) Der gem. § 28 Abs. 3 versicherte Arbeits-Rechtsschutz erstreckt sich über die Bestimmung gem. § 2 b) ARB hinaus für Sie in Ihrem gem. § 28 Abs. 1 a) versicherten gewerblichen, selbstständigen oder freiberuflichen Bereich auch auf die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen als Arbeitgeber beim Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung für ein Beschäftigungsverhältnis. Wir erstatten die Kosten für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen bis zu einem Höchstbetrag von 1.250 Euro, wenn die sich aus dem aufgehobenen Beschäftigungsverhältnis ergebenden Forderungen beider Seiten damit erledigt sind. Der Versicherungsschutz besteht erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn.
- (9) Beratungs-Rechtsschutz bei Urheberrechtsverstößen
Es besteht Anspruch auf ein erstes anwaltliches Beratungsgespräch zu einer Abmahnung, die Sie im privaten Bereich oder in Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit für das versicherte Unternehmen wegen eines angeblichen Urheberrechtsverstößen im Internet erhalten haben. Die DEURAG übernimmt je Beratung die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes. Die Versicherungssumme ist auf insgesamt 1.000 Euro je Kalenderjahr begrenzt.
Beispiel: Sie verwenden ein geschütztes Bild unrechtmäßig auf Ihrer betrieblichen Homepage.
- (10) Dienstreise-Rechtsschutz
Versicherungsschutz besteht für Ihre mitversicherten Arbeitnehmer während von Ihnen angewiesener Dienstreisen.
Der Versicherungsschutz umfasst:
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)) für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus Verträgen, die die Buchung von Hotelaufenthalten zum Gegenstand haben,
 - Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f)),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa)),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i)),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)).
- Dies gilt auch bei der regelmäßigen Benutzung eigener, auf den Arbeitnehmer zugelassenen Motorfahrzeug oder bei der gelegentlichen Nutzung von Mietfahrzeugen. Entsprechendes gilt auch für weitere mitversicherte Arbeitnehmer als berechtigte Insassen dieser Fahrzeuge. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt der Fahrt von der Wohnung des Arbeitnehmers bzw. dem Abstellplatz des Fahrzeugs aus und endet mit der Rückkehr nach dort. Der Versicherungsschutz ruht in der Zeit, in welcher der Hin- und Rückweg zum bzw. vom Zielort zu persönlichen oder geschäftlichen Zwecken, die mit der versicherten Eigenschaft nach § 28 in keinem Zusammenhang stehen, unterbrochen wird. Das Gleiche gilt für die Verlängerung des Aufenthalts am Zielort.
- Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
- Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen.
 - Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
 - Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen

haben ohne Verschulden oder höchstens einfach fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. Wir sind ebenfalls berechtigt, die Leistung zu kürzen, wenn die versicherte Person aufgrund grober Fahrlässigkeit in Unkenntnis von dem Verstoß geblieben ist. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

Der Versicherungsschutz bleibt in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

Soweit aus einer zugunsten der mitversicherten Arbeitnehmer oder für die benutzten Kraftfahrzeuge anderweitig bestehenden Rechtsschutzversicherung bedingungsgemäß Leistungen beansprucht werden können, besteht kein Versicherungsschutz.

(11) Photovoltaik-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Installation und dem Betrieb einer Anlage zur umweltfreundlichen Energieerzeugung (**Beispiele:** Solaranlage, Biothermieanlage) bis zu einer maximalen Leistung von 15 kWp wahrnehmen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Repowering- und Offshoreanlagen.

Die Anlage muss auf Ihrem im Alleineigentum stehenden Gebäude angebracht bzw. aufgestellt sein. Insoweit tragen wir Kosten für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro.

(12) Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Erwerber,
- Mieter oder
- Leasingnehmer

von Motorfahrzeugen zu Wasser oder in der Luft wahrnehmen.

Der Verkehrs-Rechtsschutz und der Fahrzeug-Rechtsschutz können gesondert versichert werden.

Ausnahme: Motorboote, die Sie im privaten Bereich ausschließlich selbst nutzen, sind versichert.

(13) Besondere Voraussetzungen für Ihren Versicherungsschutz

Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.) Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

(14) Ist Ihre versicherte Tätigkeit ein Kraftfahrzeughandel oder -handwerk, eine Fahrschule oder Tankstelle?

Dann besteht Versicherungsschutz für die von Ihnen beschäftigten Personen (§ 15 Abs. 2 e)) in Ausübung der Tätigkeit für Sie auch in deren Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen fremder Motorfahrzeuge zu Lande sowie Anhänger, die bei Eintritt des Versicherungsfalls in Ihrem Betrieb vorübergehend genutzt werden (**Beispiel:** Werkstattfahrt).

Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gilt nur für Kraftfahrzeuge sowie Anhänger, die auf Sie oder Ihre Firma mit schwarzen amtlichen Kennzeichen dauerhaft zugelassen oder mit Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen, die sich auf Kraftfahrzeuge oder Anhänger beziehen.

§ 29 Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

- (1) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in folgenden Eigenschaften nutzen: als
- Eigentümer,
 - Vermieter,
 - Verpächter,
 - Mieter,
 - Pächter,
 - sonstiger Nutzungsberechtigter.

Die Eigenschaften und das Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil müssen im Versicherungsschein angegeben sein. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für Wohnobjekte sind alle Wohnobjekte in Deutschland, die Sie oder eine im Privatbereich mitversicherte Person ausschließlich selbst nutzen, versichert. Die nicht gewerbliche Untervermietung von bis zu drei Zimmern ist mitversichert. Beim Wechsel eines **Wohnobjekts** sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Selbstnutzung stehen, auch dann versichert, wenn sie nach dem Auszug aus dem bisherigen oder vor dem tatsächlichen oder geplanten Bezug des neuen Objekts eintreten.

Wenn Sie ein Objekt wechseln, das Sie für Ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzen, umfasst der Versicherungsschutz auch Versicherungsfälle,

- die erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten oder
- die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten. Dies gilt nur unter folgender Voraussetzung:

Das neue Objekt darf nach unserem Tarif keinen höheren als den vereinbarten Beitrag ausmachen.

- (2) Sie haben folgende Leistungsarten versichert:
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c)),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) aa)),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) bb)),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g bb) und cc)).

- (3) Verzicht auf Selbstbeteiligung bei Erstberatung

Sofern ein Rechtsschutzfall durch eine Erstberatung erledigt wurde, erstatten wir die Kosten bis 250 Euro. In diesem Fall müssen Sie die vereinbarte Selbstbeteiligung nicht bezahlen.

§ 30 DEURAG Ergänzungspaket für den privaten Lebensbereich (entfallen)

§ 31 Senioren-Rechtsschutz (entfallen)

§ 32 M-Aktiv (entfallen)

§ 33 Spezial-Straf-Rechtsschutz

- (1) Versicherte

Sie sind im Spezial-Straf-Rechtsschutz

- a) für Selbstständige versichert im Zusammenhang mit Ihrer im Versicherungsschein bezeichneten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. Sie haben keinen Versicherungsschutz für eine weitere, nicht im Versicherungsschein genannte, geplante oder ausgeübte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit.

und/oder

- b) für den Privatbereich versichert oder im Zusammenhang mit einer nicht selbstständigen oder ehrenamtlichen Tätigkeit. Sie sind nicht versichert als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (zum Beispiel als Geschäftsführer einer GmbH, als Vorstand einer Aktiengesellschaft oder als Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied). Sie haben auch keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbstständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbstständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

Für Ärzte besteht immer Versicherungsschutz, wenn sie Erste-Hilfe-Leistungen vornehmen.

Mitversicherte

Im Spezial-Straf-Rechtsschutz für Selbstständige sind mitversichert die beschäftigten Personen (§ 15 Abs. 2 f)), und zwar auch dann, wenn sie aus den Diensten des versicherten Unternehmens ausgeschieden sind, für alle Versicherungsfälle, die sich aus der früheren Tätigkeit für das versicherte Unternehmen ergeben.

Weitere Personen sind nur dann mitversichert, wenn sie im Versicherungsschein genannt sind.

Im Spezial-Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich sind mitversichert die in § 15 Abs. 2 a), b), c) und d) genannten Personen.

Ausnahme: Sie sind als Single versichert. Dann ist ein Lebenspartner nicht mitversichert.

(2) Sie haben folgende Leistungsarten versichert:

- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) bb))
zusätzlich auch dann, wenn Ihnen vorgeworfen wird, ein Vergehen vorsätzlich begangen zu haben. Es darf aber nicht festgestellt werden, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben. Wird festgestellt, dass Sie vorsätzlich gehandelt haben, müssen Sie uns die Kosten erstatten, die wir für Ihre Verteidigung übernommen haben.
Dies gilt nicht bei Abschluss des Verfahrens durch einen Strafbefehl.
Wird Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen, besteht kein Versicherungsschutz. Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j)),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h)),
- Verwaltungs-Rechtsschutz
dann, wenn die Tätigkeit eines Rechtsanwalts notwendig ist, um Ihre Verteidigung in einem versicherten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren zu unterstützen (Beistand im Verwaltungsrecht).
- Zeugenbeistand durch einen Rechtsanwalt
dann, wenn Sie als Zeuge vernommen werden sollen und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen müssen.

Der Spezial-Straf-Rechtsschutz für Selbstständige umfasst weiterhin

- eine Firmenstellungnahme durch einen Rechtsanwalt
dann, wenn sich ein Ermittlungsverfahren auf Ihr Unternehmen erstreckt, ohne dass bestimmte Personen beschuldigt werden.
- erweiterten Zeugenbeistand durch einen Rechtsanwalt
dann, wenn eine dritte Person als Zeuge in einem versicherten Verfahren gegen Sie benannt ist und die Gefahr besteht, dass durch die Aussage entweder Sie oder der Zeuge belastet werden.

(3) Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Lediglich nachfolgend benannte Rechtsangelegenheiten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- a) wenn Ihnen die Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes vorgeworfen wird (Verkehrsdelikte),
- b) wenn Ihnen die Verletzung kartellrechtlicher Vorschriften (**Beispiel:** illegale Preisabsprachen) vorgeworfen wird,
- c) wenn Ihnen eine Steuerstraftat vorgeworfen wird und Sie sich selbst angezeigt haben.

Die Mehrkosten für ein Adhäsionsverfahren (Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Geschädigten) übernehmen wir nicht.

(4) Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Als Versicherungsfall gilt abweichend von § 4.1

- a)
 - in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren,
 - für den Beistand im Verwaltungsrecht und
 - für den erweiterten Zeugenbeistand,
 - in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahrender Zeitpunkt, in dem ein Verfahren gegen Sie eingeleitet wird (i.d.R. ist dies die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, ein Verfahren einzuleiten).
- b) für den Zeugenbeistand der Zeitpunkt, in dem der Zeuge zur Aussage aufgefordert wird.

(5) Leistungsumfang

Wir tragen Ihre Kosten wie in § 5 Abs. 1 beschrieben und erbringen die in § 5 Abs. 5 beschriebenen Fürsorgeleistungen. Zusätzlich übernehmen wir folgende Kosten:

- a) statt der gesetzlichen Vergütung Ihres Rechtsanwaltes die angemessene Vergütung (Honorarvereinbarung) sowie die üblichen Auslagen eines für Sie tätigen Rechtsanwalts. Wir überprüfen die Angemessenheit der vereinbarten Vergütung Ihres Rechtsanwalts. Eine Vergütung, die unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch ist, kürzen wir auf den angemessenen Betrag, der von uns zu übernehmen ist. Besteht Streit über die Angemessenheit der Vergütung Ihres Rechtsanwalts, müssen Sie auf unsere Kosten ein Gutachten der für Ihren Rechtsanwalt zuständigen Rechtsanwaltskammer einholen. Kosten, die ein Rechtsanwalt allein dafür erhebt, dass er bereit ist, Sie zu verteidigen (sog. Antrittsgelder), übernehmen wir nicht.
- b) die Reisekosten für notwendige Reisen Ihres Rechtsanwalts zum zuständigen Gericht oder zur zuständigen Behörde.

- c) Ihre Reisekosten zu einem ausländischen Gericht, wenn dieses Ihr persönliches Erscheinen angeordnet hat. Wir tragen Reisekosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.
- d) die angemessenen Kosten (Honorarvereinbarung) von Sachverständigen für von Ihnen in Auftrag gegebene Gutachten, die für Ihre Verteidigung erforderlich sind.
- e) die Kosten eines Nebenklägers, wenn durch die Übernahme der Kosten erreicht wird, dass das Verfahren gegen Sie endgültig eingestellt wird. Die Kosten des Nebenklägers tragen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung seines Rechtsanwalts.

Wird anstelle eines Rechtsanwalts ein Steuerberater oder Hochschullehrer einer deutschen Hochschule beauftragt, finden die Regelungen für Rechtsanwaltskosten sinngemäß Anwendung. Bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland tragen wir statt der Kosten eines Rechtsanwalts die Kosten dort ansässiger rechts- und sachkundiger Bevollmächtigter.

(6) Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz im Spezial-Straf-Rechtsschutz ist beschränkt auf

- Europa,
- die Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- die Kanarischen Inseln,
- Madeira und die Azoren.

Im Versicherungsschein kann auch ein anderer Geltungsbereich vereinbart werden.

(7) Versicherungssumme (Höchstleistung)

Die vereinbarte Versicherungssumme beträgt

- im Spezial-Straf-Rechtsschutz für Selbstständige 1.000.000 Euro und
- im Spezial-Straf-Rechtsschutz im Privatbereich 500.000 Euro.

Das ist unsere Gesamthöchstleistung je Versicherungsfall.

Die Leistungen für mehrere Versicherungsfälle, die innerhalb von zwölf Monaten eintreten, werden zusammengerechnet.

§ 34 Honorarvereinbarung im Spezial-Straf-Rechtsschutz (entfallen)

§ 35 Berufs-Vertrags-Rechtsschutz

- (1) Der Versicherungsschutz des § 2 d) (Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht) kann auf Verträge erweitert werden, die im Zusammenhang mit Ihrer nach § 28 Abs. 1 a) versicherten beruflichen Tätigkeit stehen. Die Erweiterung muss im Versicherungsschein gesondert vereinbart sein und gilt nur für solche Verträge, die in den nachfolgenden Absätzen 2 oder 3 beschrieben sind.

Grundsätzlich gilt dabei Folgendes:

Versicherungsschutz besteht erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn. (Das ist die sogenannte Wartezeit. Während der Wartezeit besteht kein Versicherungsschutz.) Entscheidend dabei ist nicht, wann Sie den Versicherungsschutz von uns verlangen oder einen Rechtsanwalt beauftragen, sondern, wann der Versicherungsfall eingetreten ist. Versicherungsschutz besteht nur im Geltungsbereich Europa (vgl. § 6 Abs. 1, § 6 Abs. 2 gilt nicht). Die Versicherungssumme beträgt 300.000 Euro (§ 5 Abs. 4). Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung beträgt 250 Euro (§ 5 Abs. 3 c)).

Versicherungsschutz besteht nicht für Verträge, die ein Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben (**Beispiel:** der Mietvertrag über Ihre Werkstatt Räume, der Kauf eines Grundstücks).

Hinweis: Verträge, die sich auf ein Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteile beziehen, können im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz versichert werden.

Versicherungsschutz besteht nicht für Verträge, die Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft betreffen.

Hinweis: Solche Verträge können im Verkehrsbereich versichert werden.

Über § 3 hinaus besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Handelsvertreter- und Maklerrechts.

- (2) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen wollen im Zusammenhang mit
 - Versicherungsverträgen,
 - Verträgen, die Sie schließen, um Ihre versicherte freiberufliche, gewerbliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit zu unterstützen. (**Beispiel:** Renovierung der Büroräume, Kauf Kopierpapier etc.).**Ausnahme:** Nicht versichert sind solche Verträge, die die Hauptleistung Ihrer versicherten freiberuflichen, gewerblichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit zum Gegenstand haben. (**Beispiel:** Sie wollen säumige Kunden verklagen.)
- (3) Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen wollen im Zusammenhang mit schuldrechtlichen Verträgen. Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für gerichtliche Verfahren. Eine außergerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen ist nicht versichert.

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz,
- Arbeits-Rechtsschutz (zum Beispiel Streit aus einem oder um ein Arbeitsverhältnis).

Zusätzlich umfasst Ihr Rechtsschutz die Wahrnehmung rechtlicher Interessen auch in Vorverfahren, die sich aus Regressforderungen der zuständigen Gremien der Kassenärztlichen Vereinigung oder der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung wegen unwirtschaftlicher Verordnungs- oder Behandlungsweise ergeben (außergerichtlicher Regress-Rechtsschutz).

Für den außergerichtlichen Regress-Rechtsschutz ist die Kostenübernahme nach § 5 Abs. 4 je Vorverfahren und Quartal der ärztlichen Leistungsabrechnung auf 550 Euro begrenzt. Eine eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht.

§ 36 SB-Ratio (entfallen)

§ 37 Fokus

Sie haben den Rechtsschutz nach §§ 25, 26 oder 29 (für Ihre selbst genutzte Wohnung) im Umfang des Fokus vereinbart?
Dann gilt abweichend von § 5 Abs. 1 Folgendes:

(1) Bei den Leistungsarten

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)),
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c)) und
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d))

übernehmen wir für die außergerichtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen die in § 5 Abs. 1 c) genannten Kosten eines von uns empfohlenen oder nach § 5 Abs. 2 Mediationsgesetz zertifizierten Mediators. Sofern Sie einen anderen Mediator beauftragen, tragen wir die Kosten einer Mediation im Rahmen des § 5 Abs. 1 c).

(2) Bei den Leistungsarten

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)),
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)) und
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d))

besteht Rechtsschutz unter einer zusätzlichen Voraussetzung: Der Wert des Anspruchs, um den gestritten wird, muss mindestens 500 Euro betragen. Für Ansprüche, die diesen Wert nicht erreichen, besteht kein Versicherungsschutz.

(3) Bei der Leistungsart

- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c)) besteht der Versicherungsschutz nur für die im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte Wohnung des Versicherungsnehmers in Deutschland. Weitere Wohnungen, auch wenn sie von mitversicherten Personen genutzt werden, sind nicht versichert.

(4) Abweichend von § 6 Abs. 2 tragen wir für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach § 6 Abs. 1 die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro. Der Höchstbetrag gilt auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen innerhalb dieser Gebiete aus Verträgen, die Sie über das Internet im eigenen Namen und Interesse abschließen. Abweichend von § 5 Abs. 5 gilt der Höchstbetrag von 100.000 Euro auch für das Strafkautionsdarlehen.

(5) Bei den in Abs. 1 genannten Leistungsarten tragen wir die Kosten gem. § 5 ergänzend für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen. Die außergerichtlichen Kosten eines Rechtsanwalts erstatten wir in den in Abs. 1 genannten Leistungsarten nicht.

(6) Wenn Sie eine Konfliktlösung durch Mediation anstreben, übernehmen wir die Kosten wie in § 5 Abs. 1 c) beschrieben zusätzlich in allen Leistungsarten, die Sie versichert haben.

V. DEURAG Service

Unsere Serviceleistungen erbringen wir, solange Ihr Rechtsschutzvertrag besteht und wir unser Service-Angebot aufrechterhalten. Wir können auch ohne vorherige Information Serviceleistungen generell oder teilweise einstellen oder inhaltlich ändern und Servicepartner wechseln.

Ihren Rechtsschutzvertrag können Sie deswegen nicht vorzeitig kündigen. Eine gesonderte Kündigung der Serviceleistungen ist nicht vorgesehen.

Wir haften nicht für Umstände im Zusammenhang mit Nicht- oder Schlechterfüllung der Serviceleistungen. Für die Erbringung der Leistung an sich und deren Inhalt ist der Servicepartner allein verantwortlich.

Unabhängige anwaltliche Beratung

Sie können telefonisch den Rat oder die Empfehlung eines Rechtsanwaltes einholen, ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten oder der betroffene Lebensbereich bei uns versichert ist.

Diesen Service können Sie ausschließlich über die von uns mit dem Versicherungsschein zur Verfügung gestellte Telefonnummer in Anspruch nehmen. Der Anruf ist gebührenfrei.

Online-Rechtsberatung

Bei Rechtsschutzfällen, in denen unsere Eintrittspflicht besteht, können Sie auch eine Online-Rechtsberatung nutzen.

Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme der Online-Rechtsberatung finden Sie unter www.deurag.de/service im Bereich Service, Online-Rechtsberatung. Die Serviceleistung Online-Rechtsberatung können Sie ohne gesondertes Entgelt nur in Anspruch nehmen, wenn unsere Eintrittspflicht besteht. Stellt sich im Einzelfall heraus, dass wir die Kosten für den Service nicht übernehmen, können Sie den Service trotzdem in Anspruch nehmen, wenn Sie einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag mit unserem Servicepartner abschließen und die Kosten selbst tragen.

Formular-Service-Online

Ein umfangreiches Angebot an Musterverträgen, Musterschreiben, Formularen und Checklisten aus sämtlichen Rechtsgebieten steht Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung.

VertragsCheck

Möchten Sie einen privaten Verbrauchervertrag abschließen (zum Beispiel den Kauf eines Fernsehers) und die Ihnen übergebenen AGB des Verkäufers überprüfen lassen? Dann bieten wir Ihnen den Service, diesen Vertrag auch ohne Versicherungsfall durch einen Anwalt überprüfen zu lassen. Voraussetzung ist: Der betroffene Lebensbereich ist versichert (Privat-Rechtsschutz bei Kauf Fernseher, Verkehrs-Rechtsschutz bei Kauf Pkw).

Wir vermitteln diesen Service durch einen von uns empfohlenen Rechtsanwalt.

Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme dieses Services finden Sie unter www.deurag.de im Bereich Service, VertragsCheck.

WebsiteCheck

Möchten Sie Ihre gewerbliche Website überprüfen lassen?

Dann bieten wir Ihnen den Service, diese Website auch ohne Versicherungsfall durch einen Anwalt überprüfen zu lassen.

Voraussetzung ist:

- Sie sind mit § 28 bei uns versichert.
- Sie haben Ihre Website neu erstellt.
- Die letzte Überprüfung liegt länger als ein Jahr zurück.

Was beinhaltet der Service? Der Service beinhaltet ausschließlich die Prüfung,

- ob Impressum und Datenschutzbelehrung mit dem Telemediengesetz und der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung übereinstimmen,
- ob die Widerrufs- und Rückgaberechtsbelehrung mit §§ 312 ff. BGB vereinbar ist oder
- ob wegen Verlinkungen zu externen Seiten Haftungsrisiken bestehen.

Hinweis: Gegenstand des Services sind nicht

- die mögliche Verletzung von Urheber- und Nutzungsrechten,
- wettbewerbsrechtliche Fragen,
- Fragen der Produkthaftung oder
- Fragen der Wirksamkeit der von Ihnen verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme dieses Services finden Sie unter www.deurag.de im Bereich Service, WebsiteCheck.

AnspruchPLUS

Wir vermitteln ein professionelles Forderungsmanagement für Ihre nicht rechtsschutzversicherbaren Forderungen, wenn Sie mit einem der folgenden Verträge bei uns versichert sind:

- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige,
- Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen,
- Vereins-Rechtsschutz,
- Verkehrs-Rechtsschutz für die Fahrzeugflotte,
- Rechtsschutz für Vermieter von Wohnungen oder Gewerbeeinheiten.

Die Kontaktdaten für die Inanspruchnahme finden Sie unter www.deurag.de im Bereich Service, AnspruchPLUS.

AuskunftPLUS

Wir vermitteln professionelle Wirtschaftsauskünfte, wenn Sie mit einem der folgenden Verträge bei uns versichert sind:

- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige,
- Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen,
- Vereins-Rechtsschutz,
- Verkehrs-Rechtsschutz für die Fahrzeugflotte,
- Rechtsschutz für Vermieter von Wohnungen oder Gewerbeeinheiten.

Die Kontaktdaten für die Inanspruchnahme finden Sie unter www.deurag.de im Bereich Service, AuskunftPLUS.

Für die Serviceleistungen AnspruchPLUS und AuskunftPLUS richtet sich die Höhe des Entgelts nach den Preisangaben unseres Servicepartners.

Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz

Haben Sie einen der folgenden Rechtsschutzverträge abgeschlossen:

- Privat- und Berufs-Rechtsschutz,
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz,
- Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz,
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige?

Dann können Sie den **Erweiterten Beratungs-Rechtsschutz** in Anspruch nehmen.

Für die Erstellung einer rechtswirksamen Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar übernehmen wir Kosten bis zur Höhe von maximal 120 Euro. Die Leistung kann einmal im Lauf von drei Kalenderjahren in Anspruch genommen werden. Leistungen für mehrere Versicherte werden zusammengerechnet, wenn wir prüfen, ob der Höchstbetrag von 120 Euro erreicht ist. Bei der Auswahl unabhängiger, entsprechend spezialisierter Rechtsanwälte oder Notare sind wir Ihnen gerne behilflich.

Sorgerechtsverfügung oder Bestattungsverfügung

Für Versicherungsnehmer, die den

- Privat- und Berufs-Rechtsschutz,
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz,
- Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz,
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige

abgeschlossen haben, vermitteln wir folgende Serviceleistung:

Für die Erstellung einer Sorgerechtsverfügung oder einer Bestattungsverfügung für Sie oder eine mitversicherte Person durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar übernehmen wir Kosten bis zur Höhe von maximal 120 Euro. Die Leistung kann einmal im Lauf von drei Kalenderjahren in Anspruch genommen werden. Leistungen für mehrere Versicherte werden zusammengerechnet, wenn wir prüfen, ob der Höchstbetrag von 120 Euro erreicht ist.

Bei der Auswahl unabhängiger, entsprechend spezialisierter Rechtsanwälte oder Notare sind wir Ihnen gerne behilflich.

Unternehmervorsorgevollmacht

Sie sind bei uns mit dem Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige § 28 versichert und möchten sich im Hinblick auf eine Unternehmervorsorgevollmacht beraten lassen, um eine kontinuierliche Unternehmensführung zu sichern? Je nach Organisationsstruktur oder Gesellschaftsform erhalten Sie durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar eine Handlungs-, Stimmrechts- oder Generalvollmacht. Wir übernehmen Kosten bis zur Höhe von maximal 120 Euro. Die Leistung kann einmal im Laufe von drei Kalenderjahren in Anspruch genommen werden. Bei der Auswahl unabhängiger, entsprechend spezialisierter Rechtsanwälte oder Notare sind wir Ihnen gerne behilflich.

Rechtsschutz-Service für eine Beratung zu Baurisiken

Für Versicherungsnehmer, die den

- Privat- und Berufs-Rechtsschutz,
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz,
- Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

abgeschlossen haben, vermitteln wir folgende Serviceleistung:

Für die Beratung des Versicherungsnehmers in ursächlichem Zusammenhang mit

- dem Erwerb eines Baugrundstücks,
- der Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils oder
- der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils

durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar übernehmen wir Kosten bis zur Höhe von maximal 250 Euro.

Die Leistung kann einmal im Lauf von drei Kalenderjahren ausschließlich vom Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden.

Bei der Auswahl unabhängiger, entsprechend spezialisierter Rechtsanwälte oder Notare sind wir Ihnen gerne behilflich.

Rechtsschutz-Service für eine Beratung zu Kapitalanlagen

Für Versicherungsnehmer, die den

- Privat- und Berufs-Rechtsschutz,
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz,
- Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

abgeschlossen haben, vermitteln wir folgende Serviceleistung:

Für die Beratung des Versicherungsnehmers in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt oder Notar übernehmen wir, abweichend von § 3 f) bb) Kosten bis zur Höhe von maximal 250 Euro.

Die Leistung kann einmal im Lauf von drei Kalenderjahren ausschließlich vom Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden. Bei der Auswahl unabhängiger, entsprechend spezialisierter Rechtsanwälte oder Notare sind wir Ihnen gerne behilflich.

AGBCheck

Möchten Sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Ihres versicherten Unternehmens überprüfen lassen? Dann bieten wir Ihnen den Service, diese auch ohne Versicherungsfall durch einen Anwalt überprüfen zu lassen.

Hinweis: Gegenstand des Services ist ausschließlich eine erste Einschätzung auf offensichtlich unwirksame oder zweifelhafte Klauseln, z.B. in Haftungsklauseln, Preisanpassungsklauseln, der Verwendung von Vertragsstrafen zugunsten des Verwenders und Ähnliches.

Als Prüfmaßstab für die AGB werden die §§ 307–309 BGB herangezogen. Die Prüfung der AGB erfolgt nur für AGB gegenüber Verbrauchern. Sie kann nur in deutscher Sprache und nach deutschem Recht vorgenommen werden.

Die Leistung kann einmal im Lauf von drei Kalenderjahren in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist: Sie sind mit § 28 bei uns versichert.

Das elektronische Formular für die Inanspruchnahme dieses Services finden Sie unter www.deurag.de.

VI. Allgemeine Tarifbestimmungen

1. Beitragszahlung

Sie müssen Beiträge im Voraus zahlen. Sie können jährlich, halb-, vierteljährlich und monatlich zahlen. Monatliche Zahlungsweise ist nur möglich, wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben. Die Mindestrate beträgt 10 Euro.

2. SB-Vario (variable Selbstbeteiligung)

Vertraglich vereinbart ist eine Selbstbeteiligung von 300 Euro. Die Selbstbeteiligung ermäßigt sich auf 150 Euro, wenn ein Rechtsanwalt aus dem Kreis der von der DEURAG vorgeschlagenen Rechtsanwälte beauftragt wird.

3. SB-Bonus (fallende Selbstbeteiligung)

- Eine Selbstbeteiligungs-Stufe entspricht einem schadenfreien Versicherungsjahr.
- Die Selbstbeteiligung – beginnend mit 400 Euro – reduziert sich schrittweise um 100 Euro für das Folgejahr, wenn im laufenden Versicherungsjahr kein eintrittspflichtiger Schaden gemeldet wurde. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Meldung des Versicherungsfalles.
Beispiel: Ihr Vertrag beginnt am 01.01. mit einer Selbstbeteiligung von 400 Euro. Es wird für das laufende Versicherungsjahr kein Versicherungsfall gemeldet. Ab dem 01.01. des Folgejahres beträgt Ihre Selbstbeteiligung 300 Euro.
- Die Rückstufung erfolgt, wenn ein Versicherungsfall, für den Eintrittspflicht besteht, gemeldet wurde, unabhängig von einer bereits geleisteten Zahlung oder noch zu leistenden Schadenzahlung. Die Rückstufung erfolgt dann ab dem Datum der Meldung des Versicherungsfalles. Die Selbstbeteiligungs-Stufe erhöht sich auf 400 Euro, unabhängig davon, welche Selbstbeteiligungs-Stufe bis dahin erreicht wurde.
Beispiel: Ihr Vertrag beginnt am 01.01. eines Jahres mit einer Selbstbeteiligung von 400 Euro. Nach zwei schadenfreien Versicherungsjahren und der Reduzierung Ihrer Selbstbeteiligung auf 200 Euro melden Sie den ersten eintrittspflichtigen Versicherungsfall. Ihre Selbstbeteiligung beträgt für diesen Leistungsfall 200 Euro. Zwei Monate später melden Sie einen weiteren eintrittspflichtigen Versicherungsfall. Für diesen Fall fällt eine Selbstbeteiligung von 400 Euro an.
- Nach einer Rückstufung erfolgt eine schrittweise Reduzierung der Selbstbeteiligung um 100 Euro für das Folgejahr, wenn innerhalb eines Versicherungsjahres nach der letzten Meldung kein weiterer eintrittspflichtiger Versicherungsfall gemeldet wird.
- Nach sechs schadenfreien Jahren bei der DEURAG in der Selbstbeteiligungs-Stufe Null erfolgt keine Rückstufung mehr. Die letzten zusammenhängenden schadenfreien Versicherungsjahre beim Vorversicherer werden beim nahtlosen Wechsel zur DEURAG angerechnet, wenn der Versicherungsumfang mindestens den Privat-, Berufs- und Verkehrs- Rechtsschutz umfasst.

4. SB-150

Vertraglich vereinbart ist eine Selbstbeteiligung von 150 Euro.

5. Tarif für den öffentlichen Dienst

Für die Einstufung in den Tarif für den öffentlichen Dienst genügt es, wenn entweder Sie oder Ihr Lebenspartner im öffentlichen Dienst beschäftigt sind oder waren. Bei Wegfall der Voraussetzungen stellen wir den Vertrag ab nächster Hauptfälligkeit auf den Normaltarif um.

6. Sonstiges

Gehören Ihnen mehrere Objekte unter der gleichen Anschrift (z. B. mehrere Wohnungen in einem Haus)? Dann müssen Sie auch alle Einheiten zu Wohn-, Gewerbe- und ähnlichen Nutzungszwecken, die Ihnen gehören, versichern. Eine Auswahl, welche Einheiten Sie versichern möchten und welche nicht, können Sie nicht treffen. Das gilt auch für Einheiten, die Sie vermieten.

7. Beitragsberechnungsgrundsätze

Die Beitragsberechnung erfolgt bei:

- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz,
- Privat- und Berufs-Rechtsschutz,
- Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige,
- Fahrer-Rechtsschutz für Einzelpersonen,
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige, auch mit BVRS und SSR, nach der Anzahl der Beschäftigten;
- zusätzlichem Rechtsschutz für weitere Inhaber oder Geschäftsführer nach der Anzahl der zusätzlich zu versichernden Personen;
- Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken
 - pauschal für selbst genutzte Wohneinheiten in Deutschland,
 - nach der Größe der gewerblich selbst genutzten eigenen Einheiten in Quadratmetern,
 - nach Anzahl und Höhe der Jahresbruttomiete oder -pacht der Gewerbe- und sonstigen Einheiten und der vermieteten Wohnungen.

Die Beitragsberechnung erfolgt ferner bei:

- sonstigen Formen des Verkehrs-Rechtsschutzes,
- Fahrer-Rechtsschutz für Unternehmen nach der Art und Anzahl der Fahrzeuge bzw. der Anzahl der Fahrer;
- Firmen-Rechtsschutz, Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige nach der Anzahl der Beschäftigten und der Jahresbruttolohnsumme;
- Vereins-Rechtsschutz nach der Anzahl der aktiven und passiven Mitglieder;
- Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz, auch mit SSR, nach der Größe des Betriebes in Hektar.

Die Annahme eines Antrages für Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige mit Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz kann davon abhängig gemacht werden, dass ein individuell zu berechnender Beitragszuschlag gezahlt wird, wenn die jährlich zu entrichtende Miete für das gewerblich selbst genutzte Objekt den Betrag von 300.000 Euro übersteigt.

Datenschutz-Information

DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte. Diese Datenschutz-Informationen sind auch im Internet unter <https://www.deurag.de/datenschutz/> abrufbar.

1. Verantwortlicher

DEURAG
Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG
Sitz: Wiesbaden
HRB 3995 AG Wiesbaden
– ein Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe –
Hausanschrift:
Abraham-Lincoln-Straße 3
65189 Wiesbaden
Telefon +49 (0)611 771 0
Fax +49 (0)611 771 300
E-Mail: info@deurag.de
Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie:

- per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“,
- per Telefon unter: 0611 / 771 0 oder
- per E-Mail unter: datenschutz@deurag.de.

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung

- der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO),
- des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG),
- der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie
- aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren.

Diese können Sie im Internet unter <https://www.deurag.de/datenschutz/> (dort „Download“ unter dem Punkt „Information zur Verwendung Ihrer Daten“) abrufen.

Wenn Sie einen Antrag stellen, benötigen wir die von Ihnen gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages. Nur so ist es möglich, das von uns zu übernehmende Risiko einzuschätzen.

Wir verarbeiten Ihre Daten im Rahmen der Vertragsanbahnung, z. B. zur Angebotserstellung. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir die Daten, um das Vertragsverhältnis durchführen zu können. Die Daten benötigen wir beispielsweise,

- um den mit Ihnen vereinbarten Vertragsinhalt zu dokumentieren (Policierung),
- um eine Rechnung zu stellen oder den Beitragseinzug durchzuführen,
- um eine Rückversicherung durchzuführen,
- für das Forderungsmanagement,
- zur Schaden-/Leistungsabrechnung,
- zur Beratung oder zur Kundenbetreuung.

Wenn ein Schaden-/Leistungsfall eingetreten ist, benötigen wir Angaben zu diesem. Nur so können wir prüfen, ob ein Versicherungsfall eingetreten ist und wie hoch die tariflichen Leistungen sind.

Der Versicherungsvertrag kann nicht abgeschlossen oder durchgeführt werden, ohne dass Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

Wir benötigen darüber hinaus Ihre personenbezogenen Daten, um versicherungsspezifische Statistiken zu erstellen. Dies ist z.B. notwendig, um neue Tarife zu entwickeln. Zusätzlich müssen wir aufsichtsrechtliche Vorgaben erfüllen. Die Daten aller mit der DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG bestehenden Verträge nutzen wir, um die gesamte Kundenbeziehung zu betrachten. Diese wird z. B. berücksichtigt, wenn bezüglich einer Vertragsanpassung und -ergänzung beraten wird. Sie ist auch relevant, um Kulanzentscheidungen zu treffen oder um umfassende Auskünfte entsprechend den rechtlichen Vorgaben zu erteilen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke oder im Schadenfall ist Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DS-GVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DS-GVO i. V. m. § 27 BDSG.

Wenn Sie der Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke zugestimmt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 a) DS-GVO gegeben.

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit von Ihnen widerrufen werden.

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Haben vor dem Widerruf Verarbeitungen stattgefunden, sind diese davon nicht betroffen.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein,

- um die Sicherheit des IT-Betriebs zu gewährleisten,
- um Produkte und Services zu entwickeln,
- um die Qualität unserer Prozesse und Services zu verbessern, z. B. durch Kundenzufriedenheitsbefragungen,
- um Straftaten zu verhindern und aufzuklären (die Analyse der Daten hilft, Hinweise zu erkennen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können),
- zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- zur zielgerichteten und bedarfsgerechten Werbung und Information zu unseren eigenen Versicherungsprodukten und anderen Produkten der Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe und von deren Kooperationspartnern und für Markt- und Meinungsumfragen, ggf. unter Verwendung eines Marketingscores,
- um ein besseres Verständnis für Ihren Bedarf und Ihre Wünsche zu erhalten, z. B. durch Zuordnung zu einer Berufsgruppe,
- um das Unternehmen zu steuern (z. B. Prozessverbesserungen, Controlling, Berichtswesen) oder
- zur Einholung von Bonitätsauskünften, z. B. im Rahmen des Forderungsmanagements.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auch, um bestehende handelsrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Vermittler zu erfüllen. Das betrifft insbesondere die Abrechnung seiner Vergütung. Dieser Fall tritt natürlich nur ein, wenn der Antrag von einem Vermittler eingereicht wurde.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Darunter fallen z. B.

- aufsichtsrechtliche Vorgaben,
- handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten,
- unsere Beratungspflicht oder
- die Bearbeitung von Beschwerden.

Zudem sind wir aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich Ihrem Schutz.

Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

3. Datenquellen

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung z. B. über den Antrag oder im Schadenfall von Ihnen erhalten. Das kann auch Daten über Dritte betreffen, die wir von Ihnen erhalten und verarbeiten. Dritte können in diesem Fall z. B. Mitversicherte, Beitragszahler oder Fahrzeughalter sein.

Wenn es für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich ist, verarbeiten wir auch weitere personenbezogene Daten. Diese erhalten wir z. B. von:

- anderen Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe,
- für Sie zuständigen Vermittlern / Beratern / Partnern oder
- sonstigen Dritten (z. B. Wirtschaftsauskunfteien, Sachverständigen, Rechtsanwälten).

Sind Sie über einen Gruppenversicherungsvertrag versichert, verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir von Ihrem Vertragspartner (unserem Versicherungsnehmer) erhalten haben. Die von Ihnen gegenüber Ihrem Vertragspartner gemachten Angaben sind zur Deckungsprüfung im Leistungsfall erforderlich. Diese Angaben zum Schaden erlauben uns die Prüfung, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist. Weitere etwaige Datenkategorien sind unter Ziffer 4 benannt.

Die Daten erhalten wir zulässigerweise im Moment und zukünftig. Dies ist notwendig, um z. B. Aufträge auszuführen, Verträge zu erfüllen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung.

Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen zulässigerweise gewonnen haben. Diese Quellen sind z. B.

- Ihre Einträge in sozialen Medien, die von der SIGNAL IDUNA Gruppe angeboten werden,
- die DEURAG Homepage,

- öffentliche Register,
- Adressbücher oder
- Presse.

4. Datenkategorien

Relevante Kategorien personenbezogener Daten sind u. a.:

- Identifikations- und Authentifikationsdaten (z. B. Name, Adresse und andere Kontaktdaten, ggf. Geburtsdatum, Beruf oder Familienstand),
- weitere Stamm- und Vertragsdaten (z. B. Zahlungsdaten, Angaben über die bestehenden Verträge, Rollen der betroffenen Person (z. B. Versicherungsnehmer, versicherte Person, Beitragszahler, Anspruchsteller)),
- sofern erforderlich, besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Daten über die Gewerkschaftszugehörigkeit),
- Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Umsatzzdaten, Produktdaten, Leistungs-/Schadendaten),
- Informationen über Ihre finanzielle Situation (z. B. Bonitätsdaten, Scoring/Ratingdaten, Herkunft von Vermögenswerten),
- Dokumentationsdaten (z. B. Beratungsprotokoll),
- Daten darüber, wie Sie unsere angebotenen Telemedien nutzen (z. B. Zeitpunkt des Aufrufs unserer Webseiten, Apps oder Newsletter, angeklickte Seiten bzw. Einträge) oder
- Daten zu Kundenkontakten und Vorgangsbearbeitung.

5. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche der SIGNAL IDUNA Gruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Das betrifft Sie, wenn ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht. In diesem Fall werden Ihre Daten dann zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet, z. B.:

- zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten,
- für den telefonischen Kundenservice,
- zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung,
- für In- und Exkasso oder
- zur gemeinsamen Postbearbeitung.

In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir ggf. bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Deshalb kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schaden-/Leistungsdaten an einen Rückversicherer zu übermitteln. Nur so kann sich der Rückversicherer ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen.

Vermittler:

Werden Sie bezüglich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsdaten. Unser Unternehmen übermittelt diese Daten auch an die Sie betreuenden Vermittler. Dies erfolgt, soweit die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungsangelegenheiten benötigt werden.

Externe Dienstleister:

Um unsere vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zu erfüllen, bedienen wir uns zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang entnehmen. Die jeweils aktuelle Version dieser Liste finden Sie auf unserer Internetseite unter <https://www.deurag.de/datenschutz/> (dort unter „Information zur Verwendung Ihrer Daten“ und dem Link „Listen der Auftragnehmer“).

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln. Das betrifft Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden oder Aufsichtsbehörden) oder solche, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

6. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Ihre personenbezogenen Daten können für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können. Hier gelten gesetzliche Verjährungsfristen von drei oder bis zu 30 Jahren. Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

7. Betroffenenrechte

Sie können über die unter Punkt 1 genannten Kontaktdaten des Verantwortlichen Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie verlangen, dass Ihre Daten berichtigt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie auch verlangen, dass Ihre Daten gelöscht werden. Ihnen kann weiterhin ein Recht zustehen, dass Ihre Daten nur eingeschränkt verarbeitet werden. Sie haben ebenfalls das Recht, dass Ihnen die von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung gestellt werden.

8. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung (inkl. Profiling) zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen. Der Widerspruch wirkt für die Zukunft und kann formfrei erfolgen. Bitte richten Sie den Widerspruch an die unter Punkt 1 genannten Kontaktdaten des Verantwortlichen.

9. Beschwerderecht

Sie können sich mit einer Beschwerde an die unter Punkt 1 genannten Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hessische Datenschutzbeauftragte
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden.

10. Datenübermittlung in ein Drittland

Datenübermittlungen an Empfänger in Drittländern (Länder außerhalb der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums) ergeben sich z. B. im Rahmen der Administration, der Entwicklung und des Betriebs von IT-Systemen. Die Übermittlung erfolgt nur, wenn diese

- grundsätzlich zulässig ist und
- die besonderen Voraussetzungen für eine Übermittlung in ein Drittland vorliegen.

Insbesondere der Datenimporteur muss geeignete Garantien nach Maßgabe der EU-Standarddatenschutzklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern gewährleisten. Grundlage sind die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

Besonderheiten ergeben sich, wenn sich der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person in einem Drittland befinden. Dann kann es erforderlich sein, Daten im Einzelfall in ein Drittland ohne geeignete Garantien zu übermitteln. Das kann z. B. der Fall sein, wenn Sie einen Leistungsfall haben und wir Ihnen nur so helfen können.

Wenn im Einzelfall Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

Detaillierte Informationen können Sie bei Bedarf über die unter Punkt 1 genannten Kontaktdaten des Verantwortlichen anfordern.

11. Vollautomatisierte Entscheidungen und Profiling

Vollautomatisierte Entscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben entscheiden wir in bestimmten Fällen vollautomatisiert z. B. über

- das Zustandekommen oder die Umstellung Ihres Vertrages,
- tariflich geregelte Beitragsanpassungen und -rückerstattungen,
- die Erstattung von Versicherungsleistungen oder
- Maßnahmen im Rahmen des Forderungsmanagements.

Die Entscheidungsfindung erfolgt über vorher vom Unternehmen festgelegte Regelungen und Methoden. Diese werden z. B. abgeleitet aus

- gesetzlichen Vorgaben,
- Versicherungs- und Tarifbedingungen,
- Annahmerichtlinien,
- Angaben zum Zahlungsverhalten in Verbindung mit den fälligen Beiträgen oder
- weiteren Bearbeitungsrichtlinien.

Diese Kriterien werden in Bezug zu Ihren für die Entscheidung relevanten Daten gesetzt. Das können z. B. Vertragsdaten, Leistungsdaten und Daten zur Beitragszahlung sein.

Wenn Sie Fragen zu einer Sie betreffenden Entscheidung haben oder falls Sie mit der Entscheidung nicht einverstanden sind, wenden Sie sich gerne über die unter Punkt 1 genannten Kontaktdaten des Verantwortlichen an unsere Mitarbeiter. So können Sie das Eingreifen einer Person bewirken, Sie können Ihren Standpunkt darlegen und offene Fragen zu dem Vorgang klären.

Profiling

Wir verarbeiten Ihre Daten teilweise automatisiert. Das Ziel hierbei ist, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Dazu verwenden wir mathematisch-statistisch anerkannte und bewährte Verfahren.

Wir setzen Profiling z. B. zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos im Rahmen der Vertragsanbahnung ein.

Auf Basis der berechtigten Interessen des Versicherers gem. Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO nutzen wir Profiling beispielsweise,

- um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können. Dafür werden Ihre Daten über geeignete Verfahren bereitgestellt. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung. Eingeschlossen sind hier auch die Markt- und Meinungsumfragen.
- um Ihnen bedarfsgerechte Serviceleistungen im Schaden-/Leistungsfall anbieten zu können.
- um mit einem Marketingscore werbliche und bedarfsgerechte Zielgruppenansprache vornehmen zu können. Dazu werden Name, Anschrift und ggf. Geburtsdatum an eine Auskunftsfirma übermittelt, die in der Dienstleisterliste aufgeführt ist. Detaillierte Informationen über die Auskunftsfirma, z. B. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung und Berichtigung etc., können Sie bei dem genannten Unternehmen jederzeit einholen.
- um Kundenzufriedenheitsbefragungen gezielt durchführen zu können. Aus den Befragungsergebnissen erhalten wir Erkenntnisse, um unseren Service zu verbessern und unsere Prozesse zu optimieren.

12. Datenaustausch mit Ihren früheren Versicherern

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit den von Ihnen benannten früheren Versicherern erfolgen.

13. Bonitätsauskünfte

Infoscore Consumer GmbH

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung, des Bezugs von Informationen, der Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos, der Personenidentifikation sowie zu Zwecken der Vertragsverwaltung und -abwicklung und bei Bedarf im Verlauf der aktiven Geschäftsbeziehung (z. B. im Schadenfall), die auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten ermittelt wurden, an die

- Infoscore Consumer Data GmbH (ICD), Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Art. 6 Abs. 1 lit. b) und Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Bitte beachten Sie, dass die ICD die Daten der entsprechenden Anfrage zu Adressverifizierungs- und Scoringzwecken gegenüber anderen Unternehmen nutzt.

Detaillierte Informationen zur ICD i. S. d. Art. 14 DS-GVO, d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc., finden Sie unter <https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>.

Creditreform Boniversum GmbH

Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, die Bonität auch bei Bestandskunden. Dazu arbeiten wir mit der

- Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss,

zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 DS-GVO zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie unter <http://www.boniversum.de/EU-DSGVO>.

14. Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Art. 13 und 14 DS-GVO

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, ggf. Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage).

Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie im Internet unter <http://www.informa-his.de/>.

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH:

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbezogenen Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung:

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH:

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten:

Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung eines Versicherungsunternehmens werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage oder Anmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) sowie das anfragende oder einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie ggf. von diesem gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung:

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DS-GVO nur für eine bestimmte Zeit. Angaben über HIS-Anfragen werden auf den Tag genau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- Direkt personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Anmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen zehn Jahre.

Betroffenenrechte:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DS-GVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum,
- aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre.

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter <https://www.informa-his.de/selbstauskunft/> bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontakt Daten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten:

informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon: 0611/880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar:
his-datenschutz@informa.de

Übersicht der Dienstleister der DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG

Nachstehend erhalten Sie zu Ihrer Information eine Übersicht zu den mit der DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG (einem Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe) kooperierenden Unternehmen. Im Rahmen von Antrags-, Vertrags- und Schadenbearbeitungen sowie der Betreuung durch zuständige Vermittler kann eine Weitergabe Ihrer persönlichen Daten an diese Unternehmen erforderlich werden. Der Aufstellung können Sie zusätzlich entnehmen, an welche der Unternehmen ggf. auch Gesundheitsdaten weitergeleitet werden.

Konzerngesellschaften, die gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren innerhalb der Unternehmensgruppe nutzen

- DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG (nachfolgend DEURAG)
- SIGNAL IDUNA Lebensversicherung a. G.
- Münchener Assekuranz GmbH

Übersicht der wichtigsten Partner und beauftragten Dienstleister

a) in Einzelnennung

Auftraggeber	Auftragnehmer / Partner	Hauptgegenstand des Auftrages / der Zusammenarbeit	auch Gesundheitsdaten	Übermittlung in Drittland*	Garantien
DEURAG	ITC Consult GmbH	IT-Dienstleistung	nein	nein	
DEURAG	RSS Rechtsschutz-Service GmbH	Leistungsfallbearbeitung	nein	nein	
DEURAG	GDV Dienstleistungs GmbH	Datentransfer mit Vermittlern und Dienstleistern	nein	nein	
DEURAG	Infoscore Consumer Data GmbH	Bonitäts- und Wirtschaftsauskünfte	nein	nein	
DEURAG	informa HIS GmbH	Risk and Fraud Prevention	nein	nein	

b) in Kategorien von Dienstleistern

Auftraggeber	Auftragnehmer / Partner	Hauptgegenstand des Auftrages / der Zusammenarbeit	auch Gesundheitsdaten	Übermittlung in Drittland*	Garantien
DEURAG	Wirtschaftsauskunftsunternehmen, Adressermittler	Recherchen, Auskünfte	nein	nein	
DEURAG	Telefonischer Kundendienst	Recherchen, Auskünfte	nein	nein	
DEURAG	Kurier	Kurierdienst	nein	nein	
DEURAG	Lettershops, Druckereien	Druck, Versand	nein	nein	
DEURAG	Aktenlagerung, Aktenvernichtung	Archivierung und Vernichtung von Akten und Unterlagen	nein	nein	
DEURAG	Rechtsanwaltskanzleien	Anwaltliche Dienstleistung in begründeten Einzelfällen, Forderungseinzug	nein	nein	
DEURAG	IT-Dienstleistungen / Rechenzentrum / Online-Anfrage und Abschluss	Bereitstellung von IT-Kapazitäten, Hard- und Software einschließlich Wartung	nein	nein	
DEURAG	Assistance-Dienstleister	Unterstützungsleistungen für Kunden, etwa telefonische Rechtsberatung oder bei Rechtsschutzfällen im Ausland	nein	ja	Es gilt die Ausnahmeregelung nach Art. 49 Abs. 1 Buchst. b) DS-GVO.

* Die Angabe, dass Daten bei Erforderlichkeit zweckbestimmt in ein Drittland übermittelt werden, erfolgt bereits, wenn dies nur auf einen einzelnen Dienstleister innerhalb einer Kategorie zutrifft.

Belehrung über Ihr Widerrufsrecht nach § 8 Absatz 2 Nr. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt an dem Tag, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Versicherungsbedingungen, die Vertragsinformationen gem. § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist, sobald wir auch die speziell für diesen Vertriebsweg geltenden zusätzlichen Pflichten gem. § 312e Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erfüllt haben.

Kommt der Vertrag durch gesonderte Annahme unseres Angebots zustande, beginnt die Widerrufsfrist drei Tage, nachdem Sie die Annahmeerklärung an uns abgesandt bzw. den Erstbeitrag überwiesen haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt in jedem Fall die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG, 65173 Wiesbaden oder an die E-Mail-Adresse info@deurag.de. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an die Faxnummer 0611 771300 zu richten.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil Ihres Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten; dabei berechnet sich die Höhe des Beitrages, den wir einbehalten dürfen, nach der Formel (Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat) x (1/360 des Jahresbeitrages).

Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Unsere Rechtsschutzleistungen

* die Aufzählungen sind nicht abschließend

1. **Straf-Rechtsschutz**
a) Allgemeiner Straf-Rechtsschutz
b) Verkehrs-Straf-Rechtsschutz
Die Verteidigung wegen des Vorwurfs der fahrlässigen Verletzung des Strafrechts, z.B. Strafverfahren, Führerscheinentzug im Strafverfahren.
Ohne Wartezeit
2. **Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz**
a) Allgemeiner OWI-Rechtsschutz
b) Verkehrs-OWI-Rechtsschutz
Die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit, z. B. Bußgeldbescheid.
Ohne Wartezeit
3. **Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz**
Die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren, z. B. vor Berufs- und Ehrengerichten.
Ohne Wartezeit
4. **Schadenersatz-Rechtsschutz**
a) Allgemeiner Schadenersatz-Rechtsschutz
b) Verkehrs-Schadenersatz-Rechtsschutz
Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen, z.B. Personenschäden – Schmerzensgeld; Sachschäden – Reparaturkosten, Mietwagen; Vermögensschäden – Verdienstausschlag.
Ohne Wartezeit
5. **Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen**
Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und -gerichten, z.B. Einschränkung, Entzug bzw. Wiedererlangung der Fahrerlaubnis; Fahrtenbuch; Verkehrsunterricht.
3 Monate Wartezeit
6. **Verwaltungs-Rechtsschutz**
Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten im privaten Bereich, z.B. bei Auflagen hinsichtlich der Tierhaltung, im Melde- oder Schulrecht.
3 Monate Wartezeit
7. **Kfz-Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht**
Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen rund um das Kraftfahrzeug, z. B. Kauf, Verkauf, Reparatur; Miete, Leihe; Kfz-Versicherungen.
3 Monate Wartezeit
8. **Steuer-Rechtsschutz**
Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten, z. B. Körperschaftsteuer, Einkommensteuererklärung.
3 Monate Wartezeit
9. **Arbeits-Rechtsschutz**
Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Arbeitsverhältnis, z. B. Kündigung; Lohn, Gehalt; Arbeitszeit, Urlaub; Zeugniserteilung und -berichtigung; Mutter- und Jugendschutz.
3 Monate Wartezeit, in einem Vertrag Fokus 6 Monate

10. **Sozial-Rechtsschutz**
Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten, z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Arbeitsunfall, Sozialrente.
3 Monate Wartezeit

11. **Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht**
Die Erteilung von Rat oder Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten, wenn sie nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen.
Ohne Wartezeit

12. **Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht**
Die über eine Beratung hinausgehende außergerichtliche Tätigkeit eines Rechtsanwalts bis 1.000 Euro.
Ohne Wartezeit

13. **Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (Eigentums-Rechtsschutz) im privaten Lebensbereich**
Die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen des täglichen Lebens, z.B. Kaufverträge, Reparaturverträge, Darlehensverträge, Dienstverträge, Versicherungsverträge, und aus dinglichen Rechten an beweglichen Sachen (Eigentums-Rechtsschutz), z. B. Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz.
3 Monate Wartezeit

14. **Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten**
Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Deutschland, soweit gegen den Versicherten eine Gewaltstraftat verübt wurde. Eine Gewaltstraftat liegt vor bei Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit und der persönlichen Freiheit, Mord und Totschlag. Der Versicherungsschutz umfasst die Beteiligung des Versicherten am Strafverfahren als Nebenkläger, anwaltliche Zeugenbeistandsleistung, nichtvermögensrechtlichen „Täter-Opfer-Ausgleich“, Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und Opferentschädigungsgesetz bereits außergerichtlich.
Ohne Wartezeit

15. **Rechtsschutz im Betreuungsverfahren**
Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Gerichten, wenn Sie unter Betreuung gestellt werden sollen.
Ohne Wartezeit

16. **Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz**
Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude und Gebäudeteile zum Gegenstand haben, z.B. Kündigung, Räumung; Mieterhöhung, Mietkaution; Grundbuchsachen; nachbarrechtliche Streitigkeiten.
3 Monate Wartezeit, jedoch keine Wartezeit bei Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

17. **Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR)**
Für die Verteidigung in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren im Rahmen von Sonderbedingungen. Es gelten eine Deckungssumme und besondere Regelungen (z.B. zum Rechtsschutzfall, Deckungsumfang und zu Kostenleistungen). Die Leistungen des SSR gehen deutlich über den Umfang der Ziffern 1a, 2a und 3 hinaus.
Kein Versicherungsschutz besteht beim Vorwurf eines Verbrechens und bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Vorsatzes.
Ohne Wartezeit

18. **Daten-Rechtsschutz für Selbstständige, Firmen und Vereine**
Für die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz – BDSG – auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung, Löschung von Daten sowie für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Straftat nach § 43 BDSG und bei Ordnungswidrigkeiten nach § 44 BDSG.
Ohne Wartezeit

19. **Berufs-Vertrags-Rechtsschutz**
Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen und Verträgen zu Hilfsgeschäften im beruflich-selbstständigen/ gewerblichen Bereich. Für medizinische Heilberufe, z. B. Ärzte, kann zusätzlich Rechtsschutz für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus sonstigen schuldrechtlichen, beruflichen Verträgen vereinbart werden.
Es liegt eine einheitliche Deckungssumme sowie eine einheitliche Selbstbeteiligung zugrunde.
3 Monate Wartezeit

20. **Photovoltaik-Rechtsschutz**
Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder dem Betrieb einer Anlage zur umweltfreundlichen Energieerzeugung (z. B. Photovoltaik, Windkraft, Biothermie) auf dem Grundstück des nicht gewerblich genutzten Ein- oder Zweifamilienhauses, z. B. Kaufverträge, Reparaturverträge, Verträge über die Einspeisevergütung.
Ohne Wartezeit

Ergänzende Tarife für weitere Risiken für Selbstständige

Jahresbeiträge inklusive Versicherungsteuer

Kombinations-RS: Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige (§ 28 ARB) mit/ohne Wohnungs- und Grundstücksrechtsschutz (§ 29 ARB), mit/ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz ^a (§ 33 Abs. 1a) ARB)									
Beschäftigte	SB-Vario ¹ € 300/150	SB-Bonus ² € 400/0	SB-150 ³ € 150	SB-500 € 500	Beschäftigte	SB-Vario ¹ € 300/150	SB-Bonus ² € 400/0	SB-150 ³ € 150	SB-500 € 500
mit WuG, mit SSR					mit WuG, ohne SSR				
Bis 10	1266,00	1215,00	1345,00	1050,00	Bis 10	1045,00	1011,00	1112,00	852,00
Bis 15	1691,00	1621,00	1796,00	1400,00	Bis 15	1418,00	1369,00	1506,00	1154,00
Bis 20	2060,00	1955,00	2196,00	1678,00	Bis 20	1742,00	1681,00	1852,00	1415,00
Bis 25	2565,00	2429,00	2736,00	2078,00	Bis 25	2161,00	2084,00	2298,00	1749,00
Bis 30	3365,00	3217,00	3568,00	2753,00	Bis 30	2893,00	2791,00	3080,00	2339,00
Bis 40	3699,00	3548,00	3928,00	3045,00	Bis 40	3200,00	3089,00	3403,00	2598,00
Bis 50	4075,00	3910,00	4324,00	3366,00	Bis 50	3503,00	3383,00	3721,00	2852,00
ohne WuG, mit SSR					ohne WuG, ohne SSR				
Bis 10	1033,00	990,00	1095,00	866,00	Bis 10	812,00	786,00	862,00	668,00
Bis 15	1364,00	1305,00	1446,00	1139,00	Bis 15	1091,00	1053,00	1156,00	893,00
Bis 20	1644,00	1554,00	1750,00	1347,00	Bis 20	1326,00	1280,00	1406,00	1084,00
Bis 25	2038,00	1922,00	2174,00	1660,00	Bis 25	1634,00	1577,00	1736,00	1331,00
Bis 30	2681,00	2558,00	2836,00	2210,00	Bis 30	2209,00	2132,00	2348,00	1796,00
Bis 40	2956,00	2832,00	3132,00	2453,00	Bis 40	2457,00	2373,00	2607,00	2006,00
Bis 50	3270,00	3134,00	3463,00	2725,00	Bis 50	2698,00	2607,00	2860,00	2211,00
Inklusive! Berufs-Vertrags-Rechtsschutz (BVRS) für Versicherungsverträge und Hilfgeschäfte (§35 Absatz 1. und 2. ARB). Inklusive! Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR) ⁷ (§33 Abs.1 b) ARB) für den privaten Bereich und die nichtselbstständige Berufstätigkeit. Inklusive! Privat-Rechtsschutz für einen Inhaber/Geschäftsführer.									

SMART-Kombi: Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige ohne gewerblichen Arbeits-RS (§ 28 ARB) mit/ohne Wohnungs- und Grundstücksrechtsschutz (§ 29 ARB), mit/ohne Spezial-Straf-Rechtsschutz ^a (§ 33 Abs. 1a) ARB)									
Beschäftigte	SB-Vario ¹ € 300/150	SB-Bonus ² € 400/0	SB-150 ³ € 150	SB-500 € 500	Beschäftigte	SB-Vario ¹ € 300/150	SB-Bonus ² € 400/0	SB-150 ³ € 150	SB-500 € 500
mit WuG, mit SSR					mit WuG, ohne SSR				
Bis 10	982,00	940,00	1040,00	827,00	Bis 10	761,00	736,00	807,00	629,00
Bis 15	1262,00	1206,00	1366,00	1059,00	Bis 15	989,00	954,00	1076,00	813,00
Bis 20	1502,00	1417,00	1598,00	1236,00	Bis 20	1184,00	1141,00	1251,00	973,00
Bis 25	1834,00	1727,00	1954,00	1499,00	Bis 25	1430,00	1382,00	1516,00	1170,00
Bis 30	2344,00	2234,00	2477,00	1945,00	Bis 30	1872,00	1808,00	1989,00	1531,00
Bis 40	2577,00	2469,00	2730,00	2156,00	Bis 40	2078,00	2010,00	2205,00	1709,00
Bis 50	2840,00	2720,00	3005,00	2386,00	Bis 50	2268,00	2193,00	2402,00	1872,00
ohne WuG, mit SSR					ohne WuG, ohne SSR				
Bis 10	848,00	810,00	895,00	720,00	Bis 10	627,00	606,00	662,00	522,00
Bis 15	1071,00	1023,00	1133,00	908,00	Bis 15	798,00	771,00	843,00	662,00
Bis 20	1260,00	1184,00	1340,00	1044,00	Bis 20	942,00	910,00	996,00	781,00
Bis 25	1528,00	1432,00	1628,00	1256,00	Bis 25	1124,00	1087,00	1190,00	927,00
Bis 30	1948,00	1852,00	2052,00	1629,00	Bis 30	1476,00	1426,00	1564,00	1215,00
Bis 40	2147,00	2054,00	2268,00	1813,00	Bis 40	1648,00	1595,00	1743,00	1366,00
Bis 50	2387,00	2285,00	2520,00	2026,00	Bis 50	1815,00	1758,00	1917,00	1512,00
Inklusive! Berufs-Vertrags-Rechtsschutz (BVRS) für Versicherungsverträge und Hilfgeschäfte (§35 Absatz 1. und 2. ARB). Inklusive! Spezial-Straf-Rechtsschutz (SSR) ⁷ (§33 Abs.1 b) ARB) für den privaten Bereich und die nichtselbstständige Berufstätigkeit. Inklusive! Privat-Rechtsschutz für einen Inhaber/Geschäftsführer.									

Berufs-Vertrags-Rechtsschutz für medizinische Heilberufe (§ 35 Absatz 3 ARB)	
Beschäftigte	SB 250 €
Bis 10	347,00
Bis 15	599,00
Bis 20	846,00
Bis 25	1231,00

Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen, § 24 Abs 1. a) ARB						
nicht für Kfz-Handel, Kfz-Handwerk, Tankstellen oder Fahrschulen						
Beschäftigte	SB-Vario € 300/150		SB-150 € 150		Ohne SB € 0	
	mind.	%	mind.	%	mind.	%
Ohne	112,00	—	133,00	—	176,00	—
Bis 3	123,00	4,18	149,00	5,02	194,00	6,41
Bis 6	247,00	4,06	295,00	4,84	390,00	6,41
Bis 10	347,00	3,57	413,00	4,25	549,00	5,72
Bis 20	506,00	2,94	604,00	3,53	803,00	4,71
Bis 50	839,00	2,30	1003,00	2,76	1329,00	3,67

Verkehrs-RS für die Fahrzeugflotte, § 21 Ziffer 3 ARB			
Anzahl der Fahrzeuge	SB-Vario € 300/150	SB-150 € 150	Ohne SB € 0
Ab 2	60,00	74,00	88,00
Ab 5	58,00	70,00	84,00
Ab 10	51,00	69,00	76,00
Ab 15	48,00	60,00	73,00

Fahrer-RS, § 21 Ziffer 6 ARB - nur mit SB-150 -	
Normaltarif	Öffentlicher Dienst
49,00	44,10

Rechtsschutz für Vermieter von gewerblich genutzten Einheiten, § 29 ARB - WuG-RS		
Jahresbruttomiete	SB-Vario € 300/150	SB-150 € 150
Bis 4.500 €	163,00	204,00
Über 4.500 €	5,82 %	7,16 %

Verkehrs-RS, § 21 Ziffer 4 ARB	SB 300 € € 300	SB-150 € 150	Ohne SB € 0
Pkw, Kombi, Bus bis 9 Sitze	85,00	96,00	116,00
Nutzfahrz. 2 bis 4 t Nutzlast	85,00	96,00	116,00
Nutzfahrz. über 4 t Nutzlast / Sattelschlepper	158,00	181,00	219,00
Anhänger, Wohnwagen und Auflieger	20,00	22,00	27,00
Zweiradfzg. mit Versicherungskennz.	75,00	86,00	100,00
Zweiradfzg. mit amtlichem Kennzeichen	98,00	114,00	139,00
Pkw, Kombi öffentlicher Dienst	69,00	76,00	93,00

Hinweise zu speziellen Produkten

Fokus

Fokus – das Ziel ist die Schlichtung

Wo Menschen zusammentreffen, gibt es Potenzial für Konflikte. Einen Konflikt außergerichtlich beizulegen, ist für alle Beteiligten die effizienteste und eleganteste Lösung. Wir bieten ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, das mithilfe eines Mediators eine einvernehmliche Beilegung des Konflikts anstrebt. Freiwillig und eigenverantwortlich. Deshalb übernehmen wir in den Leistungsarten Rechtsschutz in Vertrags- und Sachenrecht, Schadenersatz-, Arbeits- und Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz zunächst die Kosten eines Mediators. Ein Anspruch auf Rechtsschutz für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch einen Rechtsanwalt besteht nur vor Gericht, wenn die Mediation nicht zum Erfolg führt.

Wartezeiten

Keine bei bestehender Vorversicherung, drei Monate in den Bereichen Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz, Rechtsschutz in Vertrags- und Sachenrecht, Steuer-, Sozial- und Verwaltungs-Rechtsschutz und sechs Monate im Bereich Arbeits-Rechtsschutz.

Selbstbeteiligung

Keine

Einschränkungen

Im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz besteht Versicherungsschutz nur für die im Antrag angegebene Hauptwohnung. In den Leistungsarten Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a)), Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b)) und Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d)) muss der Wert des Anspruchs, um den gestritten wird, mindestens 500 Euro betragen. In allen anderen Leistungsarten entfällt die 500-Euro-Mindeststreitwert-Grenze.

Versicherungssumme/Strafkaution weltweit

100.000 Euro

Belehrung nach § 19 Absatz 5 VVG

über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen.

Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen.

Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Belehrung nach § 19 Absatz 5 VVG

über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen.

Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

10/2020



Wir sind für Sie da!

Auskunft zu Ihrem Rechtsschutz-Vertrag oder im Versicherungsfall erhalten Sie gebührenfrei unter:

Telefon: 0800 033 87 24

(Bei Anrufen aus dem Ausland wählen Sie bitte: +49 611 771 355)

Unabhängige anwaltliche Beratung

Montag – Freitag: 8.00 bis 18.00 Uhr

Die Hotline-Nummer finden Sie auf Ihrer DEURAG Service-Card.

DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG

Abraham-Lincoln-Straße 3 | 65189 Wiesbaden

info@deurag.de | www.deurag.de

Ein Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe